



Deutscher Jagdverband e.V.

Stellungnahme zur Evaluierung des Waffengesetzes

30. September 2026



Vorbemerkung

Das kürzlich vorgestellte Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 zeigt deutlich, wo das Problem mit Waffen in Deutschland liegt: Im Bereich der organisierten Kriminalität, bei den geschätzt 35 Millionen illegalen Waffen. Jede Verschärfung des Waffengesetzes trifft daher tendenziell die, die es nicht treffen soll. Daher sollte der Schwerpunkt der inneren Sicherheitspolitik auch auf der **Bekämpfung organisierter Kriminalität**, illegalem Waffenhandel, illegaler Herstellung usw. liegen.

Änderungen des Waffengesetzes sollten der Verwaltungsvereinfachung dienen, die **Regelungen anwenderfreundlicher** (sowohl für den Waffenbesitzer, aber auch für Behörden und Gerichte) und praxisgerechter zu machen. Das Waffengesetz und die dazu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen haben durch die Vielzahl von Änderungen und Novellierungen, die in den letzten 20 Jahren vorgenommen wurden, sowohl für die Adressaten (Waffenbesitzer, Waffenbehörden etc.) als auch für die Rechtsanwender so viel an Klarheit und Übersichtlichkeit eingebüßt, dass diese Rechtsmaterie für viele Beteiligte überhaupt nicht mehr durchschaubar und nachvollziehbar ist. Es fehlt an der gebotenen Normenklarheit und Transparenz. Dazu hat auch die Verlagerung wesentlicher Bestimmungen aus dem eigentlichen Gesetz in dessen umfassende Anlagen sowie in die AWaffV beigetragen. Zur Wiederherstellung der notwendigen anwenderfreundlichen Transparenz sollte deshalb auch eine grundlegende redaktionelle Überarbeitung des Waffenrechts angeregt werden (allein eine redaktionelle Überarbeitung der Anlagen – selbst ohne jede inhaltliche Änderung – wäre schon hilfreich, wenn auch lange nicht ausreichend).

Des Weiteren ist festzustellen, dass aufbauend auf die vom Gesetzgeber gar nicht explizit postulierte These, "so wenig Waffen wie möglich ins Volk", die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte systematisch eine eigenmächtige judikative Verschärfung bei der Auslegung der waffenrechtlichen Vorschriften durch richterliche Rechtsfortbildung vorgenommen hat, die oft nicht vom gesetzgeberischen Willen gedeckt ist und die zu einer bedenklichen Wechselwirkung mit der waffenbehördlichen Rechtsanwendung geführt hat.

Im Ergebnis hat diese restriktive verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung viele Waffenbehörden in den letzten Jahren geradezu ermutigt, unter Missachtung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** nahezu jede waffenrechtliche Verfehlung und auch nur dezenteste Abweichungen von sozialadäquatem Verhalten als Anhaltspunkte für eine fehlende waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung (§§ 5, 6 WaffG) zu interpretieren. Es erscheint deshalb dringend geboten, dass der Bundesgesetzgeber bei einer Novellierung des Waffengesetzes, sei es durch klarstellende Formulierungen oder sei es durch Regelbeispiele, ergänzend durch eine Anpassung der Waffenverwaltungsvorschrift, die Interpretations- und Handlungsspielräume der Waffenbehörden und der Verwaltungsgerichte deutlich einhegt.



Einige Annahmen des Gesetzgebers aus den letzten Jahrzehnten haben sich nicht bestätigt. Daraus resultiert auch eine **verfassungsrechtliche Pflicht, die entsprechenden Regelungen zumindest zu prüfen**, und bei Bedarf sogar anzupassen.

Waffenrechtliche Restriktionen begründen sich auf dem Schutzauftrag des Staates im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GG. Danach hat der Gesetzgeber die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Bürger zu wahren. Dieser Schutzauftrag geht zwar sehr weit, wie das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich wieder verdeutlicht hat (BVerfG, Beschluss vom 21. Mai 2026 – 2 BvR 1096/22).

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber bei der Gefahrenabwehr deshalb einen weiten Einschätzungs- und Prognosespielraum (ständige Rspr. seit BVerfG, 1.3.1979, 1 BvL 21/78, BVerfGE 50, 290 <332 ff>), der nur einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BVerfG, 29.10.1987, 2 BvR 624/83, BVerfGE 77, 170 <214 f>).

Doch diese Einschätzungsprärogative ist nicht unbegrenzt.

Zum einen muss der Gesetzgeber seine Entscheidung auf eine vernünftige Grundlage stellen: Im Urteil des BVerfG vom 16.3.2004 (Az. 1 BvR 1778/01) zu gefährlichen Hunden heißt es u.a.: „Bei der Einschätzung von Gefahren, die der Allgemeinheit drohen, und bei der Beurteilung der Maßnahmen, die der Verhütung und Bewältigung dieser Gefahren dienen sollen, ist der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers erst überschritten, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für derartige Maßnahmen abgeben können“.

Zudem muss der Gesetzgeber die weitere Entwicklung beobachten und seine Entscheidung ggf. überprüfen. Das Bundesverfassungsgericht formuliert insofern (BVerfG, Urteil vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 –, BVerfGE 110, 141-177): „(Es kann) geboten sein, dass er die weitere Entwicklung beobachtet und die Norm überprüft und revidiert, falls sich erweist, dass die ihr zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr zutreffen (vgl. BVerfGE 25, 1 <12 f.>; 49, 89 <130>; 95, 267 <314>). Das gilt unter anderem dann, wenn komplexe Gefährdungslagen zu beurteilen sind, über die verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorliegen (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, NJW 2002, S. 1638 <1639>)

Der Gesetzgeber darf (und muss ggf.) zwar gewisse Annahmen treffen, die Ausgangspunkt der verfassungsgerichtlichen Würdigung sind. Bei der gebotenen Abwägung ist grundsätzlich von der Beurteilung der Verhältnisse auszugehen „die dem Gesetzgeber bei der Vorbereitung des Gesetzes möglich war. Irrtümer über den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung müssen in Kauf genommen werden, da der Gesetzgeber auch zur Abwehr künftiger Gefahren im Rahmen des Möglichen verpflichtet ist, der zunächst zu erwartende Geschehensablauf aus den verschiedensten Gründen aber auch unvorhergesehene Wendungen nehmen kann (vgl. BVerfGE 16, 147 [181 ff.]; 18, 315 [332]). Eine auf Grund einer Fehlprognose ergriffene Maßnahme kann nicht schon deshalb als verfassungswidrig angesehen werden.“ (BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968, Az. 1 BvL 5/64 – BVerfGE 25, 1). Und unmittelbar darauf heißt es: „Dem Gesetzgeber ist lediglich aufgegeben, sie nach Erkenntnis der tatsächlichen Entwicklung dieser entsprechend aufzuheben oder zu ändern.“



Dieser Zeitpunkt ist beim Waffenrecht längst gekommen. Der Gesetzgeber hat es über Jahrzehnte versäumt, seine seinerzeitigen **Annahmen zu überprüfen** (darauf wird zu einzelnen Fragen weiter einzugehen sein). Bei jüngeren Änderungen des Waffengesetzes wird auf eine tragfähige, empirische abgesicherte, Begründung mitunter ganz verzichtet. So fehlte bei der Verschärfung der Anforderungen an die Waffenaufbewahrung im Jahr 2017 jeglicher empirische Nachweis über die Notwendigkeit der Abkehr von den bis dahin akzeptierten A- und B-Schränken.

Gleiches gilt für einen Teil der Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2020 (auch wenn es dem Gesetzgeber nicht ohne weiteres vorgeworfen werden kann, wenn er durch die Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie zur Änderung des Waffengesetzes gezwungen wird).

Erst recht gilt dies für die Änderungen im Jahr 2024 im Rahmen des „Sicherheitspaketes“, als u.a. die Messerverbote erheblich ausgeweitet wurden.

Die statistischen Daten, die Grundlage dieser Evaluierung können in erster Linie die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zuliefern. Es ist nicht nachvollziehbar, warum weiterhin die Zahlen im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik nicht aufgeschlüsselt werden. Neben legalen/illegalen Waffen sollte es hier auch um eine Differenzierung nach Lang- und Kurzaffen geben.

Wir bedauern, dass eine Reihe von Änderungen des Waffengesetzes aus den letzten Jahren **nicht Gegenstände der Evaluierung** sind. So hätte es z.B. nahegelegen, bei den Messerverboten v.a. auch die Praktikabilität der Ausnahmen des § 42 Abs. 4a WaffG auf den Prüfstand zu stellen. Bei den Änderungen in den Jahren 2017, 2020 und 2024 gab es zahlreiche weitere Änderungen, die eine Betrachtung im Rahmen der Evaluierung Wert gewesen wären, z.B.:

- Verfassungsschutzabfrage im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung,
- Weitere Änderungen der Zuverlässigkeitsprüfung, z.B. Nachberichtspflicht (§ 6a) und weitere Behördenabfragen und Änderungen in § 5 Abs. 1 u. 2,
- Pflicht zum persönlichen Erscheinen (§ 4 Abs. 5),
- Übergangs- und Amnestieregelungen,
- Anzeigepflichten,
- Vorübergehende Sicherstellung (§ 46 Abs. 4).

Die Aufzählung ließe sich noch deutlich verlängern. Die Beschränkung auf fünf Themen im Rahmen der Themenabfrage Ende 2025 war nachvollziehbar, um Schwerpunkte zu setzen, aber eine umfassende (und damit sinnvolle) Evaluierung verlangt, dass nicht eine ganze Anzahl von Themen „hinten runterfallen“, nur weil es sich nicht um die zentralen Themen handelt. Wir behalten uns insoweit eine weitergehende Stellungnahme vor.

Der **Koalitionsvertrag** der Regierungsfractionen im Bundestag sieht vor, den illegalen Waffenbesitz zu bekämpfen, das Waffenrecht umfassend zu evaluieren (unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten) und es unter den Maßgaben, „es praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, die Verfahren effektiver und digitaler zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren und noch zuverlässiger sicherzustellen, dass insbesondere



Extremisten oder Menschen mit ernsthaften psychischen Erkrankungen nicht legal Waffen besitzen“ fortzuentwickeln.

In diesem Auftrag werden wesentlichen Maßstäbe ausdrücklich genannt:

Praxisorientierung, Anwenderfreundlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Wenn dies gelingt, hätte sich das Waffenrecht endlich einmal in die richtige Richtung entwickelt.

Denn bislang ging es bei der Änderung des Waffengesetzes meist in erster Linie um sinnlose Verschärfungen, die kaum etwas bringen (ausgenommen pragmatische Regelungen z.B. zu Schalldämpfern), aber diejenigen treffen, die sich ohnehin an die Gesetze halten – also die falschen, die zuverlässigen Legalwaffenbesitzer, insbesondere Jäger, Sportschützen und Waffensammler.

Dies vorangestellt danken wir für die Gelegenheit zur Beteiligung und bringen uns im Sinne einer Verbesserung der bestehenden Vorschriften gerne ein.

Der besseren Übersichtlichkeit halber haben wir den Fragebogen gegliedert (unter Übernahme der vorhandenen Überschriften und unter strikter Beibehaltung der Reihenfolge) und die Fragen nummeriert.



A) Zu § 4 WaffG

1. Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Abs. 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 3 Abs. 4 WaffG) durchzuführen?

Antwort: Grundsätzlich spricht nichts gegen eine parallele Prüfung. Dann sollte aber auch das Prüfintervall insgesamt auf fünf Jahre erhöht werden. Bei Jägern erübrigt sich die gesonderte Prüfung des Bedürfnisses jedoch, da spätestens alle drei Jahre der Jagdschein verlängert werden muss und sich daraus das Bedürfnis ergibt. Die bisherige Dreijahresfrist für den Jagdschein sollte jedoch auf fünf Jahre angehoben werden.

Begründung: Bei Jägern erfolgt nach § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG keine über das Erfordernis des Jagdscheins hinausgehende Bedürfnisprüfung. Insofern gibt es schon alle drei Jahre eine Prüfung des Bedürfnisses. Es findet ohnehin ein regelmäßiger Abgleich zwischen der Waffenbehörde und der Jagdbehörde statt, ob der Betreffende weiterhin im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist. Anderenfalls wird der Betreffende angeschrieben und aufgefordert, sein fortbestehendes waffenrechtliches Bedürfnis darzulegen. Daher gibt es für Jäger bereits die dreijährige Bedürfnisprüfung, die mit der Zuverlässigkeitsprüfung zusammenfällt. Eine darüber hinausgehende Bedürfnisprüfung erübrigt sich daher.

Wenn darüber hinaus die Prüfungen gemeinsam getaktet werden sollen, dann sollte aber auch das Prüfintervall insgesamt auf fünf Jahre vereinheitlicht werden (auch für die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins). Ziel muss es zudem sein, die Waffenbehörden zu entlasten und Kosten für den Waffenbesitzer durch die Vermeidung von Doppelprüfungen zu senken. Die Anhebung der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins dient ebenfalls der Entlastung der Behörden.

Redaktioneller Hinweis: Bei dem Verweis auf § 3 Abs. 4 dürfte es sich um einen Verweis auf § 4 Abs. 4 handeln.

2. Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen? Wenn ja, welche?

Antwort: Für Jäger nicht, solange keine zusätzliche Prüfung (über das Lösen des Jagdscheins hinaus) erfolgt. Anderenfalls nur dann nicht, wenn das Prüfintervall für beide Prüfungen auf fünf Jahre erhöht wird.

Begründung: Ggf. sind Synergieeffekte möglich. Eine zwischenzeitliche anlassbezogene Prüfung bleibt weiterhin möglich, damit werden auch die Sicherheitsinteressen gewahrt.

Inbesondere an Länder/ Waffenbehörden:



3. Wird bei Zusammenlegung von Bedürfnisprüfung und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Turnus von drei Jahren die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden gesehen?

Antwort: Nein. Eine Entlastung gäbe es nur, wenn der Zeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt würde.

Begründung: Anderenfalls müssten die Behörden noch mehr Prüfungen durchführen.

4. Wenn ja, wie hoch wird der wegfallende Verwaltungsaufwand in den Waffenbehörden eingeschätzt (in Stunden / Minuten pro Fallzahlen und Fallzahlen p.a.)? Wenn nein, woraus resultiert diese Einschätzung?

Antwort: ---

Begründung:



B) Zu § 5 Abs. 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Abs. 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Abs. 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstosses“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

5. Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Abs. 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?

Antwort: Einfache Verstöße, die aus unserer Sicht die Zuverlässigkeit nicht in Frage stellen, sind insbesondere fahrlässige Verstöße, sofern dadurch keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet wird (im Zweifel sollte bei Fahrlässigkeit kein gröblicher Verstoß angenommen werden können) sowie Ordnungswidrigkeiten bis zu einem Bußgeld in Höhe von 500 Euro. Auch wenn der Waffenbesitzer von sich aus einen rechtswidrigen Zustand beseitigen möchte oder zur Klärung eines Zweifelsfalles beitragen möchte, sollte ein bis dahin möglicherweise begangener Verstoß ihm gerade nicht entgegengehalten werden können (etwa bei Unsicherheit über die Auslegung neuer Regelungen).

Beispiele können (nicht abschließend) sein:

- verzögerte oder unvollständige Anmeldung des Erwerbs/Überlassens u.ä.;
- Erwerb einer Kurzwaffe (im Rahmen des Kontingents nach § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG) durch einen Jäger ohne Voreintrag;
- Unterlassenes Mitführen einer Bescheinigung im Fall der Waffenleihe; Verstöße gegen die Anzeigepflichten gemäß §§ 37b, c WaffG, die Mitteilungspflichten gem. § 37i WaffG oder die Ausweispflichten gemäß § 38 WaffG;
- unterlassene Rückgabe von abgelaufenen Erlaubnisdokumenten (anders: verweigerte Rückgabe nach Aufforderung durch die Behörde);
- vertreten einer (vertretbaren) anderen Rechtsauffassung als die Behörde und dadurch Verstoß (aus Sicht der Behörde) gegen Vorschriften des Waffenrechts. Dies muss insbesondere bei neu eingeführten oder geänderten Verpflichtungen gelten, bei denen es noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt. Anders könnte es sein, wenn die Behörde auf ihre Auffassung schriftlich hingewiesen hat, so dass diese gerichtlich überprüfbar ist (im Wege der verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage); Für die Dauer des Feststellungsverfahrens darf das Festhalten des Waffenbesitzers an seiner



Auffassung diesem nicht negativ angelastet werden, sofern keine gravierenden Sicherheitsbedenken bestehen. D.h. die Feststellungsklage muss grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben (die Behörde kann ggf. den Sofortvollzug anordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, aber müsste diesen dann entsprechend dem verwaltungsrechtlichen Verfahren gesondert begründen);

- unerlaubter Besitz von Langwaffenmunition bei vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht verlängertem Jagdschein;
- Umgang mit einer Schusswaffe unter Alkoholeinfluss, sofern dadurch keine Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder das Abhandenkommen von Waffe oder Munition besteht;
- Jagdrechtliche Verstöße sofern sie keinen Hinweis auf eine tatsächliche waffenrechtliche Relevanz haben.

Begründung: Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder auch die Nutzer, die aus solchen niedrigschwelligen Verfehlungen hervorgeht, ist sehr gering, bis nicht existent und rechtfertigt nicht die Einstufung als "gröblichen Verstoß". Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG ist keine Generalklausel, sondern soll dazu dienen, auch Rechtsverstöße berücksichtigen zu können, die nicht sanktioniert wurden, weil sie z.B. nach § 153 ff. StPO eingestellt wurden (vgl. Vorschlag des Bundesrates, BT-Drs. 14/7758 S. 105f. u. 129 und Ausschussempfehlungen, BT-Drs. 14/8886, S. 110 sowie Heller/Soschinka, Waffenrecht, 5. Aufl., Rn 602ff.). Dennoch ist das Wertungsgefüge des § 5 zu beachten.

Zu einzelnen genannten Beispielen:

- Der Erwerb von bis zu drei Kurzwaffen (bisher zwei) durch einen Jäger sollte nach § 13 Abs. 3 generell ohne Bedürfnisprüfung und Voreintrag möglich sein (wie bei Langwaffen). Bislang handelt es sich um eine Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 b) WaffG. Der Fall ist aber nicht vergleichbar mit dem rechtswidrigen Erwerb durch einen beliebigen Dritten, denn der Voreintrag für die ersten beiden Kurzwaffen ist ohne sachliche Prüfung zu erteilen; es handelt sich somit um eine Formalie. Der Vorschlag dient somit auch der Verwaltungsvereinfachung. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist nicht ersichtlich.
- Eine rechtlich zweifelhafte Situation kann sich z.B. auch durch eine Änderung der Rechtsprechung oder der Behördenauffassung ergeben. Wenn ein Waffenbesitzer darauf reagiert, indem er einen Zustand herstellen möchte, der einer geänderten Auffassung entspricht, kann ihm die nicht vorgeworfen werden - im Gegenteil: Damit macht der Waffenbesitzer ja gerade deutlich, dass er einen rechtmäßigen Zustand herstellen möchte. Prominentestes Beispiel aus der neueren Rechtsprechung ist das "Schlüsselurteil" des OVG Münster vom 30.8.2023 (Az. 20 A 2384/20). Dadurch sahen sich hunderte bis tausende Waffenbesitzer, die bisher von einer rechtskonformen Aufbewahrung ausgegangen waren, plötzlich einer Situation gegenüber, in der sie (möglicherweise) gegen Aufbewahrungsvorschriften verstoßen würden. Das OVG hatte in diesem Fall selbst betont, dass dem konkret betroffenen Waffenbesitzer dies nicht vorgeworfen werden könne und die Zuverlässigkeit bejaht. Solche Zweifelsfälle oder überraschende Wendungen gibt es häufig



(vgl. z.B. zur Aufbewahrung von großen Magazinen (s.u., Frage 168); zur Rückgabe des Europäischen Feuerwaffenpasses (vgl. Heller/Soschinka, NVwZ 2011, 965); vgl. auch BVerwG, Urt. v. 7.3.2016, Az. 6 C 59.14 u. 6 C 60.14 zum Bedürfnis bei Jägern zum Besitz von Halbautomaten mit Wechselmagazin – hier hatte das BVerwG überraschend eine in Jahrzehnten der Geltung der Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 c) BJagdG bisher nicht vertretene Position eingenommen).

- Nicht selten kommt auch vor, dass Eintragungen in der Waffenbesitzkarte fehlerhaft sind: Zum Teil aus (fachlicher) Unkenntnis, zum Teil aus Nachlässigkeit wurde beim Ausfüllen der Erwerbsanzeige und/oder bei der Eintragung der Waffen und Waffenteile in eine Waffenbesitzkarte schlichtweg unsauber gearbeitet. Bloße Zahlendreher lassen sich dabei noch verhältnismäßig leicht aufklären und korrigieren. Bisweilen wurden aber auch von den Waffenbehörden nach Waffentyp, Hersteller, Kaliber oder Herstellernummer die abenteuerlichsten Sachen – inkorrekt – in die Waffenbesitzkarten eingetragen. Wenn der Waffenbesitzer auf die Richtigkeit der Eintragungen durch die Waffenbehörde vertraut, (was ihm sicherlich nicht vorzuwerfen ist) kann es sein, dass der Fehler jahre-, bisweilen sogar jahrzehntelang, gar nicht auffällt. Das einzige Versäumnis des Waffenbesitzers ist dann der unterbliebene kontrollierende Abgleich der Waffendaten mit der Eintragung. In vielen Fällen lässt sich heute nicht mehr aufklären, wie es zu diesen Falscheintragungen in der WBK gekommen ist und wer dafür die Verantwortung trägt. Wenn dann im Rahmen der häuslichen Aufbewahrungskontrolle bei einem – erkennbar unbescholtenen – Waffenbesitzer eine Kipplaufbüchse des Herstellers A, Kaliber 7x65 R, mit der Nr. xxx befindet, in der Waffenbesitzkarte aber eine Repetierbüchse des Herstellers B im Kaliber 7x64 mit der Nr. yyy eingetragen ist (ein Extrembeispiel, aber tatsächlich vorgekommen), steht schnell der Vorwurf des illegalen Waffenbesitzes und mithin einer schweren waffenrechtlichen Verfehlung im Raum, wenn sich die Provenienz der aufgefundenen Waffe nicht mehr aufklären lässt (auch weil Behördenakten darüber nicht mehr existieren). Wenn ein Jäger mit Blick auf eine möglicherweise bevorstehende behördliche Aufbewahrungskontrolle den Waffenbestand doch einmal genauer mit den Eintragungen abgeglichen hat und dabei Abweichungen der o.g. Art zwischen tatsächlichem Bestand und den Eintragungen in den WBK festgestellt hat, läuft der Waffenbesitzer Gefahr, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abgesprochen zu bekommen und WBK und Jagdschein zu verlieren. In solchen Fällen darf das Bemühen um Klärung und Schaffung von Rechtssicherheit dem Waffenbesitzer nicht zum Nachteil gereichen. Selbst wenn der Fehler dem Waffenbesitzer zuzurechnen sein sollte (z.B. durch eine Nachlässigkeit bei der seinerzeitigen Anmeldung), kann aus dem Bemühen, Klarheit zu schaffen ja gerade keine Unzuverlässigkeit dahingehend abgeleitet werden, dass Zweifel daran bestehen, dass der Waffenbesitzer "nach seinem Verhalten Vertrauen darin verdient, dass er mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird" (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 2 WaffG, BT-Drs. 14/7758, S. 54).
- Auch wenn der Waffenbesitzer hinsichtlich der Auslegung einer waffenrechtlichen Bestimmung einer anderen Auffassung folgt als die Behörde



und daher (aus Sicht der Behörde) gegen Aufbewahrungs- oder andere Vorschriften verstößt, kann darin (wenn überhaupt) kein gröblicher Verstoß zu sehen sein. Vorzuwerfen ist dem Waffenbesitzer dann höchstens, dass er zu einer Frage nicht bei der zuständigen Waffenbehörde nachgefragt hat, sondern z.B. auf Aussagen des Innenministeriums eines anderen Bundeslandes (zur gleichen Rechtsfrage) oder auf Expertenäußerungen in der Jagdpresse oder von Verbandsveröffentlichungen vertraut hat (vgl. oben zur Schlüsselaufbewahrung oder zu Frage der Aufbewahrung großer Magazine, Nr. 159). Ob tatsächlich ein Verstoß vorlag, lässt sich in der Praxis erst nach einer höchstrichterlichen Entscheidung sagen - aber was sich vorher schon festhalten lässt, ist dass es sich jedenfalls nicht um einen "gröblichen" Verstoß gehandelt haben kann.

- Bei der waffenbehördlichen Behandlung von (bloßen) Fristversäumnissen und formalen Verstößen als zumeist „gröbliche“ Verstöße gegen das Waffengesetz argumentieren die Waffenbehörden oft, dass es im dringenden öffentlichen Interesse liege, dass sie jederzeit über den Besitz, Verbleib etc. der Waffen lückenlos informiert sein müssten, so dass die Beachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien essentiell wichtig sei (und ein Verstoß deswegen „gröblich“). Umgekehrt hat aber die Flut von Aufgabenerweiterungen durch den Bundesgesetzgeber dazu geführt, dass viele Waffenbehörden heillos überlastet sind. Dies führt dazu, dass Waffenbesitzer bei zahlreichen Waffenbehörden monatelang auf die Erteilung beantragter Erlaubnisse, zum Beispiel einen Voreintrag zum Erwerb einer Kurzwaffe oder die Ein- und Austragung von Waffen oder Waffenteilen warten müssen und ihre Waffenbesitzkarten monatelang zwecks Vollzugs herumliegen. Hier gibt es eine große Diskrepanz zwischen der Bewertung von Fristversäumnissen, die von Waffenbesitzern begangen werden, und den monatelangen Bearbeitungszeiten auf Seiten der Waffenbehörden - eine paradoxe Situation.

Weitere Beispiele:

Fundwaffen zur Polizei gebracht: Ein Jäger transportierte nach einem Waffenfund fünf Langwaffen unverschlossen auf der Rückbank seines Pkw zur Polizei. Das Landratsamt widerrief deshalb seine Waffenbesitzkarten wegen fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit. Der VGH bestätigte den Widerruf. Der Transport der Waffen auf der Rückbank stelle einen gröblichen Verstoß gegen das Waffengesetz dar, weil die Waffen zugriffsbereit waren und eine erhebliche Sicherheitsgefährdung bestanden habe. Dass der Betroffene die Waffen zur Polizei bringen wollte und das Strafverfahren eingestellt wurde, änderte daran nichts. (VGH München, Beschl. v. 7.2.2022, Az. 24 CS 21.2636)

Fahrlässiger Abschuss einer hochträchtigen Ricke/Rehgeiß: Ein Jäger erlegte während der Schonzeit fahrlässig eine hochträchtige Rehgeiß. Die Behörde widerrief daraufhin die Waffenbesitzkarte und lehnte die Verlängerung seines Jagdscheins ab, weil sie von einem gröblichen bzw. wiederholten jagdrechtlichen Verstoß ausging.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung auf. Zwar lag ein fahrlässiger Schonzeitverstoß vor, dieser stelle aber keinen gröblichen Verstoß dar und begründe keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. Auch das Zurücklassen des Aufbruchs und der Föten in der Natur wertete das Gericht nicht als Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit. Der Widerruf der Waffenbesitzkarte und die Ablehnung der



Jagdscheinverlängerung waren daher rechtswidrig. (BayVGH Urteil vom 11.8.2022, Az. 24 B 22.807)

Angeblich falsche Wohnsitzangabe und Nähe zur Preppergruppe „Nordkreuz“: Eine Waffenbesitzerin und Polizeibeamtin hatte bei Beantragung ihrer Waffenbesitzkarte eine Meldeadresse angegeben, wohnte tatsächlich aber an einer anderen Anschrift. Zudem vermutete die Behörde wegen ihrer Beziehung zu einem Mitglied der Prepper-Gruppe „Nordkreuz“ eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit und widerrief die Waffenbesitzkarte.

Das VG Schwerin hob den Widerruf auf. Weder konnte eine verfassungsfeindliche Bestrebung oder Unterstützung von „Nordkreuz“ nachgewiesen werden noch stellte die Angabe der Meldeadresse einen gröblichen Verstoß gegen das Waffenrecht dar. Die Falschangabe beruhte nach Auffassung des Gerichts auf einem nachvollziehbaren Irrtum und begründete keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. (VG Schwerin, Urteil vom 7.12.2023, Az. 3 A 126/22 SN)

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes war der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung noch in beiden Instanzen abgelehnt worden (OVG Greifswald 28.3.2023, Az. 1 M 254/22).

Erwerb von zwei Kurzwaffen ohne Voreintrag: Ein Jäger übernahm zwei Kurzwaffen und verwahrte sie in seinem Waffenschrank, obwohl hierfür kein vorheriger Voreintrag in seiner Waffenbesitzkarte vorlag. Die Waffen sollten später von seinem Sohn übernommen werden. Die Behörde widerrief deshalb die Waffenbesitzkarten und zog den Jagdschein ein.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte die behördlichen Maßnahmen im Eilverfahren. Der Erwerb der Kurzwaffen ohne erforderlichen Voreintrag stelle einen gröblichen Verstoß gegen das Waffenrecht dar. Die vom Betroffenen geltend gemachte nur vorübergehende Verwahrung griff nicht durch, da die gesetzlich zulässige Frist überschritten wurde und kein erlaubnisfreier Erwerb vorlag. (BayVGH Beschl. v. 11.12.2023, Az. 24 CS 23.1495)

Verspätete Nachsuche nach krankgeschossenem Wild: Nach einer Drückjagd wurde mindestens ein Wildschwein krankgeschossen. Der Jagdausübungsberechtigte veranlasste zunächst, dass der Jagdleiter am Folgetag mit einer noch nicht als Nachsuchenhund anerkannten Hündin nach Pirschzeichen suchte. Anschließend kontaktierte er die Schweißhundestation, erhielt aber zunächst kein verfügbares Nachsuchengespann. Eine qualifizierte Nachsuche erfolgte erst am zweiten Tag nach der Jagd. Der Landesjagdverband sprach sich gegen die Versagung des Jagdscheins aus. Er vertrat die Auffassung, für die Organisation der Nachsuche sei zunächst der Jagdleiter zuständig gewesen; außerdem habe sich der Kläger nach der erfolglosen Suche des Jagdleiters unverzüglich um ein anerkanntes Nachsuchengespann bemüht.

Das OVG Schleswig bestätigte dennoch die Versagung des Jagdscheins und den Widerruf der Waffenbesitzkarten. Nach Auffassung des Gerichts hätte der Kläger bereits für den Morgen nach der Jagd eine fachgerechte Nachsuche mit einem anerkannten Fährtenhund sicherstellen müssen und sich nicht auf die Suche mit der ungeprüften Hündin sowie auf die Schweißhundestation beschränken dürfen. Die erst über 40 Stunden nach dem Anschuss durchgeführte qualifizierte Nachsuche stelle einen gröblichen Verstoß gegen jagdrechtliche Vorschriften dar und begründe die



jagd- und waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. (OVG Schleswig, Urt. v. 18.9.2024, Az. 4 LB 5/22)

Kurzfristiger Munitionsbesitz nach Ablauf des Jagdscheins trotz rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags: Die Behörde sah den Kläger als waffenrechtlich unzuverlässig an, weil bei einer Kontrolle rund 20 Tage nach Ablauf seines Jagdscheins noch Langwaffenmunition in seinem Besitz war, widerrief deshalb die Waffenbesitzkarte, lehnte die Verlängerung des Jagdscheins ab und ordnete die Abgabe der Waffen und Munition an.

Das Verwaltungsgericht stellte zwar fest, dass der Munitionsbesitz ohne gültigen Jagdschein rechtswidrig war, bewertete den Verstoß jedoch nicht als „gröblich“, weil der Kläger rechtzeitig einen Verlängerungsantrag gestellt und sich damit um seine jagd- und waffenrechtlichen Angelegenheiten gekümmert hatte. Zudem hätte die Behörde berücksichtigen müssen, dass über den Verlängerungsantrag noch nicht entschieden war, den Kläger auf die Problematik hinweisen können und ein Absehen vom Widerruf nach § 45 Abs. 3 WaffG prüfen müssen. Daher hob das Gericht den Bescheid insgesamt auf. (VG Saarlouis, Urt. v. 8.7.2026, Az. 5 K 497/24)

Anders VG Bayreuth (Beschl. v. 24.10.2024, Az. B 1 S 24.901, in einem Fall in dem der Waffenbesitzer (allerdings über ein Dreivierteljahr) den Jagdschein versehentlich nicht gelöst hatte.

Erwerb einer Kurzwaffe ohne Voreintrag: Ein älterer Jäger schenkt einem Jungjäger spontan seine Kurzwaffe ("hier, nimm sie mit"), die er nicht mehr benötigt. Der Jungjäger hatte keinen Voreintrag.

Kritische Äußerungen über das Vorgehen der Polizei: In einem Fall (vom VG Düsseldorf bestätigt) wurden kritische Äußerungen über das Vorgehen der Polizei allgemein und bei der Durchführung der Waffenaufbewahrungskontrolle („Was seid Ihr denn für eine Truppe?“) als Infragestellen staatlicher Autorität gewertet und damit der Verdacht der "Reichsbürgernähe" begründet; (Anmerkung: Es handelt sich hier nicht um einen Fall des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG, sondern wohl um einen von Nr. 3, aber der Fall ist dennoch ein gutes Beispiel dafür, welche Blüten die restriktive Anwendung von § 5 treiben kann).

6. Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort: Ja

Begründung: Der Begriff "gröblich" wird in unterschiedlichen Rechtsbereichen nicht einheitlich verwendet. Aufgrund der abstrakten Gefährlichkeit die mit Waffen, ihren Teilen oder Munition einhergeht, wird dieses Merkmal aber durchweg herangezogen und praktisch jeder Verstoß als "gröblich" definiert, weil es sich ja immer um abstrakt gefährliche Gegenstände handelt. Bereits jetzt stellt die Rechtsprechung in Fällen des "gröblichen Verstoßes" auf das "sachliche Gewicht" des Verstoßes ab. Da jedoch fast jeder Verstoß in solchen Fällen mit dem Waffenrecht zu tun hat, wird das "sachliche Gewicht" immer entsprechend schwer gewertet.



In der Waffenverwaltungsvorschrift (Nr. 5.4) wird „gröblich“ definiert, als eine "schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung". Diese Definition hat jedoch nur einen geringen Aussagegehalt (im Wesentlichen wird damit bestimmt, dass Vorsatz nicht zwingend erforderlich ist, sondern auch fahrlässige Zuwiderhandlungen "gröblich" sein können und es wird herausgestellt, dass eine mit Nachdruck begangene Handlung darunter fällt. Sie ist wenig praxistauglich, v.a. weil aus der Grundannahme heraus, dass Waffen gefährlich sind, oft schon bei nur kleinsten Verstößen im (vermeintlichen) Interesse der Sicherheit ein „gröblicher“ Verstoß angenommen wird. Diese Grundannahme kommt darin zum Ausdruck, dass das Gesetz das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering halten wolle. Es solle nur bei Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, daß sie mit der Waffe stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, Urt. v. 26.3.1996, Az. 1 C 12/95; BVerwGE 84, 17 (20)). Dieses Merkmal "in jeder Hinsicht ordnungsgemäß" lässt eine vernünftige Differenzierung oft nicht zu, sondern führt dazu, dass praktisch jeder Verstoß als gröblich eingestuft werden kann.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit gibt es aber noch weitere Schwierigkeiten.

So kommt es vor, dass nach Verurteilungen, die im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 WaffG zur Unzuverlässigkeit geführt haben, auch nach Ablauf der zehn- oder fünfjährigen Sperrfrist (nach Rechtskraft der Strafurteile) die Taten noch berücksichtigt wurden, weil sich in der jeweiligen Straftat eine schlechte Gesinnung, charakterliche Defizite oder jedenfalls ein gestörtes Verhältnis zum Recht manifestiert habe;

Zudem sind Fälle bekannt, bei denen nach einem Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat ohne Waffenbezug (trotz Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder wegen geringer Schuld gemäß §§ 153, 153 a StPO) das Verhalten dem Waffenbesitzer vorgehalten wurde, weil sich in den Vorgängen jedenfalls ein "emotional unkontrolliertes Verhalten" manifestiert habe.

Es sollte hierzu klargestellt werden, dass das Verhalten, dass zur Verurteilung und damit auch zum Verlust der Zuverlässigkeit geführt hat, nach Ablauf der Wohlverhaltensphase dem Antragsteller nicht mehr als "schlechte Gesinnung", "charakterliches Defizit" oder "gestörtes Verhältnis zum Recht" entgegengehalten werden kann. Zwar können im Einzelfall auch Handlungen zur Begründung der Unzuverlässigkeit herangezogen werden, wenn es nicht zu einer Verurteilung kam, aber die Behörde muss dann ausführlich begründen, warum sie in dem gezeigten Verhalten eine Tatsache nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 3 WaffG erkennen zu meinen glaubt. Ein "emotional unkontrolliertes Verhalten", gerade wenn es sich nicht um eine Handlung mit Waffenbezug handelte.



7. Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort: Es sollten in erster Linie formelle oder fahrlässige Verstöße aufgeführt werden, sowie Ordnungswidrigkeiten bis zu einem Bußgeld in Höhe von 500 Euro; sofern sie kein ausgeprägtes Gefährdungspotential besitzen.

Siehe auch die Ausführungen zu Nr. 5.

Begründung: Solche Fallkonstellationen besitzen kein nennenswertes Gefährdungspotential. Die Nennung von wichtigen Fallkonstellationen schafft Rechtssicherheit und verhindert die Überkriminalisierung.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Abs. 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach Ansicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Abs. 4 BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Abs. 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

8. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?

Antwort: Ja.

Begründung: Die genannten Verstöße lassen keine Rückschlüsse darüber zu, wie eine Person mit Waffen umgeht. Die anderen in § 5 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG genannten Gesetze haben alle etwas mit dem Umgang mit Waffen zu tun, und ein Verstoß gegen sie, lässt eine Prognose gegenüber der Person, die gegen sie verstoßen hat, zu. Bei den anderen genannten Beispielen ist das nicht der Fall und die Regelung trägt nicht zu einer Erhöhung der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Waffenbesitzer bei. Ob diese Verstöße die Zuverlässigkeit nach § 17 BJagdG in Frage stellen könnten, ist eine andere Frage, die die Jagdbehörden im Rahmen der Erteilung des Jagdscheins prüfen müssten. Waffenrechtlich sind solche Verstöße jedoch irrelevant.

In der Praxis ist es auch wichtig, eine praxistaugliche Entschädigungsregelungen zu Gunsten des mit seiner Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach § 45 WaffG obsiegenden Waffenbesitzers die Waffenbehörden von vorneherein zu einer sorgfältigeren Entscheidungsfindung hinsichtlich einer negativen Zukunftsprognose auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu veranlassen. Gegenwärtig berufen sich die Waffenbehörden sehr häufig vorschnell und geradezu reflexartig auf eine vermeintliche Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers nach dem Motto "den haben wir jetzt erstmal für mindestens zwei Jahre aus dem Verkehr gezogen und sollte das VG schließlich zu einer anderen Einschätzung gelangen - was soll es, dann kann der Betroffene ja eine neue WBK beantragen".



9. Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?

Antwort: Ja

Begründung: Siehe Begründung zu Nr. 8.

Bei Ordnungswidrigkeiten sollte es nach wie vor einen Spielraum geben. Nicht jeder bußgeldbewehrte Verstoß muss waffenrechtlich relevant sein. Es dürfte sich nach wie vor um eine Einzelfallbetrachtung handeln. Der Maßstab des § 5 Abs. 2 Nr. 1 c) WaffG ist jedoch auch zu beachten: Hier sind nur Straftaten relevant und auch die nur ab einer bestimmten Strafhöhe.

10. Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?

Antwort: Nein

Begründung: Aus einzelnen Verstößen, kann kein Rückschluss auf fehlende Rechtstreue gezogen werden. Dies entspricht auch der Wertung in § 5 WaffG, wo (bis auf § 5 Abs. 2 Nr. 5) nur bestimmte Verstöße (v.a. Straftaten, aber auch hier nicht alle) die Zuverlässigkeit in Frage stellen. Man kann aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit gegen Regelungen verstoßen und grundsätzlich trotzdem rechtstreu sein. Eine solche Prognose geht weit darüber hinaus, was aus solchen Verstößen geschlossen werden kann. Auch z.B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr führt aus unserer Sicht nicht zur Unzuverlässigkeit (auch im Fall des vorsätzlichen Verstoßes). Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 differenziert zu Recht und erfordert nicht ein hundertprozentiges Einhalten sämtlicher Gesetze.

Eine jagdrechtliche Unzuverlässigkeit muss nicht zwingend auch zu einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen. Gleiches gilt umgekehrt, sodass eine waffenrechtlich unzuverlässige Person möglicherweise die Schusswaffen abgeben muss, aber einen Falknerjagdschein behalten könnte (§ 17 Abs. 1 S. 4 BJagdG).

Bei schweren Verstößen, z.B. beim Verstoß gegen den Elterntierschutz oder beim Abschuss ganzjährig geschonten Wildes (beides Straftaten nach § 38 BJagdG) kann dies anders sein.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, im Waffengesetz die Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ einzuführen. Als Begründung sind insbesondere leichte Aufbewahrungsverstöße genannt worden.



11. Bitte erläutern Sie in Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.

Antwort: Aus unserer Sicht bedarf es keines "minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit". Bei der Unzuverlässigkeit kann es nur "Ja" oder "Nein" geben. In der Praxis wird die Unzuverlässigkeit aber oft vorschnell angenommen, weil ein leichter Verstoß als "gröblich" angesehen wird (s.o.). In vielen Fällen, in denen bisher die Unzuverlässigkeit angenommen wurde, sollte die Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt werden. Insbesondere bei leichten Aufbewahrungsverstößen sollte differenziert werden und "minder schwere Fälle" sollten nicht zum Verlust der Zuverlässigkeit führen. Diese Fälle sollten auch aus dem Bereich der absoluten Unzuverlässigkeit in § 5 Abs. 1 WaffG herausgenommen werden und in der Regel überhaupt nicht zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen.

Das betrifft unter anderem Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen einen Spielraum lassen, etwa im Fall der vorübergehenden Aufbewahrung außerhalb der Wohnung (§ 13 Abs. 9 AWaffV), wo die Aufbewahrung nicht so eindeutig geregelt ist, wie im Falle der Aufbewahrung zu Hause. Die möglichen Konstellationen sind schier unbegrenzt und es darf dem Waffenbesitzer nicht angelastet werden, wenn er Maßnahmen trifft, die sich (im Nachhinein) doch nicht als so wirksam herausstellen. Entscheidend sollte hier sein, dass sich der Waffenbesitzer überhaupt Gedanken darüber macht und sich bemüht die Waffen - den Umständen entsprechend - sicher aufzubewahren.

Auch leichtere Aufbewahrungsverstöße (insbesondere soweit „nur“ Munition betroffen ist, oder ein als solches nicht gefährliches Waffenteil, gleichgestellte Gegenstände oder Zubehör) sollten in der Regel nicht zur Unzuverlässigkeit führen (im Wiederholungsfall kann das ggf. anders sein).

Darüber hinaus sollte beim Zeitraum, für den der zur Unzuverlässigkeit führende Tatbestand dem Waffenbesitzer entgegengehalten werden kann, differenziert werden (wie dies bei § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WaffG schon jetzt der Fall ist). Auch in den übrigen Fällen, insbesondere bei § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG, sollte differenziert werden und in bestimmten Fällen (die aber oberhalb der Schwelle zur Unzuverlässigkeit liegen) ein kürzerer Zeitraum als die in § 5 Abs. 2 üblichen fünf Jahre zur Anwendung kommen (siehe Frage 14). Dies steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass bei den Unzuverlässigkeitsgründen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 5 WaffG eine Prognose anzustellen ist. Hier könnte eine entsprechende (widerlegliche) Vermutung aufgestellt werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist in der Regel nicht mehr auf die Unzuverlässigkeit geschlossen werden darf.

Begründung: Ein "minder schwere Fall der Unzuverlässigkeit" würde nach dem Wortlaut trotzdem die Unzuverlässigkeit begründen. Dies ist mit dem Vorschlag nicht beabsichtigt. Aber in Fällen, die bislang zwingend zur Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 führen, ist es sachgerecht, davon in "minder schweren Fällen" abzusehen. Auch in unserer Stellungnahme zu den Evaluierungsthemen hatten wir vorgeschlagen, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 5 WaffG aufzunehmen. Dadurch würden geringfügige Aufbewahrungsverstöße (vereinzelt aufgefundene Munition außerhalb des Waffenschranks, außerhalb des Tresors befindlicher Schalldämpfer usw.), die keine Gefährdung der öffentlichen



Sicherheit, als auch der Sicherheit der betreffenden Person darstellen, nicht direkt als Grund der absoluten Unzuverlässigkeit angesehen.

Bei der "Aufbewahrung" von Waffen, bzw. der Unterbringung auf Reisen gibt es zudem eine unüberschaubare Vielfalt an Beispielen und Situationen, in denen die Konstruktion eines Aufbewahrungsverstößes denkbar ist. So hat z.B. die zuständige Behörde einen Aufbewahrungsverstoß in dem Fall angenommen, in dem der Jäger beim Aufbruch zur Jagd die Jagdwaffe und Munition im Flur, bzw. auf der Kellertreppe, bereitlegt, während er den Jagdhund und die Stiefel im vor dem Wohnhaus geparkten Pkw verlädt. Hier liegt aus unserer Sicht schon kein Verstoß vor, jedenfalls keiner der den Schluss auf Nachlässigkeit bei der Aufbewahrung (mit der Folge der Unzuverlässigkeit) begründen könnte.

12. Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit (Bsp.: nach 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen 1 Patrone im Jagdrucksack vergessen) und/ oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Bsp.: nur für Munition) definiert werden?

Antwort: Es sollte keine feste Definition vorgenommen werden, sondern durch ein Zusammenspiel aus beidem ermittelt werden.

Begründung: Anknüpfungspunkt bei der Beurteilung sollte zunächst die Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sein. Wenn jemand eine Patrone in seinem Jagdrucksack vergessen hat, ist die davon ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit verschwindend gering. Ein Waffenbesitzer sollte wegen eines solchen Verstoßes nicht direkt als unzuverlässig eingestuft werden. Dann kann und sollte man aber auch darauf schauen, wie oft diese Person in Hinblick auf Verstöße gegen das Waffenrecht aufgefallen ist. Der im o.g. Beispiel genannte Maßstab von 20 beanstandungsfreien Kontrollen ist aber ungeeignet: Denn bei der derzeitigen Kontrollichte erlebt kein Waffenbesitzer 20 Kontrollen. Eine Bewertung in der Gesamtschau, mit Schwerpunkt auf der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, scheint der zweckmäßigste Ansatz zu sein.

Zudem muss dabei auch das Wertungsgefüge des § 5 beachtet werden: Bislang ist jemand, der rechtskräftig wegen eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt wurde, nur "in der Regel" unzuverlässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 a) WaffG), wer wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen verurteilt wurde, überhaupt nicht unzuverlässig. Die in den Tiefen des Jagdrucksack vergessene Patrone führt dagegen immer zu Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b) WaffG) – zumindest in der Praxis: Aus unserer Sicht handelt es sich dabei zwar um einen Aufbewahrungsverstoß, der aber nicht ohne weiteres eine ungünstige Prognose rechtfertigen kann. Es wird bislang bei der Unzuverlässigkeit wegen Aufbewahrungsverstößen nicht näher differenziert: Ob der Jagdrucksack nach der Jagd nicht ausreichend nach einer einzelnen Patrone abgesucht wurde, oder ob die Waffe regelmäßig z.B. am Garderobenhaken aufbewahrt wird, ist bislang in der Praxis unerheblich. In der Regel wird die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderliche Prognose nicht unterschiedlich ausfallen.



13. Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?

Antwort: Nein - minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen (z.B. die vergessene Patrone) sollten gar nicht, bzw. höchstens im Wiederholungsfall, zur Unzuverlässigkeit führen. Dies gilt v.a. für einzelne Patronen, insbesondere bei Fahrlässigkeit, z.B. die einzelne im Jagdrucksack aus dem Etui gefallene oder beim Verstauen unbemerkt weggerollte Patrone.

Die Ausgestaltung als Regelunzuverlässigkeitstatbestand wäre allerdings immerhin schon besser als der Status quo.

Begründung: Ein minder schwerer Fall sollte gerade nicht schon "in der Regel" zur Unzuverlässigkeit führen, von dem man sich im Einzelfall exkulpieren kann (aber auch muss, wobei dafür "die Latte hoch liegt"). In der Praxis würde eine solche Exkulpation eine erhebliche Hürde darstellen. Sachgerecht wäre es, bei Aufbewahrungsverstößen generell zwischen Waffen und Munition zu differenzieren. Der Verordnungsgeber tut dies (zu Recht) in § 13 Abs. 2 AWaffV selbst, indem für Munition "nur" ein Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss (oder gleichwertiges Behältnis) verlangt wird.

Diese Differenzierung entspricht somit der Wertung des Gesetzes.

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

14. Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort: Sechs bis zwölf Monate

Begründung: Ein Entzug der Jagdausübung von bis zu einem Jahr wird als ausreichend angesehen, um den präventiven Zweck zu erfüllen und Wiederholungen wirksam zu verhindern. Bereits eine solche Frist stellt für Jägerinnen und Jäger einen erheblichen Einschnitt dar; bei Jagdpächtern kommt zudem der Verlust der Jagdpacht hinzu. Längere, mehrjährige Sperrzeiten erscheinen insbesondere bei Bagatelverstößen häufig unverhältnismäßig, da sie die Existenzgrundlage aktiver Jägerinnen und Jäger übermäßig beeinträchtigen können.

Die Behörde müsste innerhalb dieses Zeitrahmens auch nach der Schwere des Verstoßes differenzieren und die Dauer der Unzuverlässigkeit entsprechend anpassen.

Wichtig ist außerdem - nicht nur im Fall der vorübergehenden Unzuverlässigkeit beim "minder schweren Fall", sondern auch in den anderen Tatbeständen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WaffG - dass die Frist nicht mit Rechtskraft der Entscheidung



beginnt, sondern mit Begehung der Tat, bzw. des Verstoßes. So ist uns ein Fall bekannt, in dem ein Jäger wegen Steuerhinterziehung zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt wurde, obwohl die Tat vor fünfzehn Jahren begangen worden war, die Ermittlungen sich aber über zehn Jahre hingezogen hatten, so dass die Rechtskraft des Strafurteils erst Jahre nach der Tat eintrat. Das VG Düsseldorf hat den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis bestätigt.

In der waffenrechtlichen Praxis hat sich die Vermutung zur Gewissheit verdichtet, dass das Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip im Bereich des Waffenrechts völlig außer Kraft gesetzt worden ist. Nach § 45 Abs. 5 WaffG haben Widerspruch und Anfechtungsklage bekanntlich keine aufschiebende Wirkung. Dieser gesetzlich angeordnete Sofortvollzug hat in der Praxis fatale Auswirkungen. Zwar stehen den betroffenen Waffenbesitzern die Instrumente eines Antrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO und der Anfechtungsklage weiterhin - formal - zur Verfügung. Die Wahrnehmung dieser Rechtsbehelfe ist in der Praxis aber fast immer aussichtslos bzw. wirkt sich für den klagenden Waffenbesitzer sogar höchst negativ aus. Anträge gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bleiben fast immer bereits deshalb erfolglos, weil die im summarischen Verfahren vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Güterabwägung zwischen dem individuellen Interesse des Waffenbesitzers auf Beibehalten seines waffenrechtlichen Status quo und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit auf Schutz vor einem (möglicherweise) unzuverlässigen Waffenbesitzer stets zugunsten des öffentlichen Sicherheitsinteresses ausfällt. Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO sind in der waffenrechtlichen Praxis daher ein völlig "zahnloser Tiger". Noch schlimmer ergeht es den Waffenbesitzern, die gegen einen Widerruf ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse, egal ob erfolgreich oder erfolglos, eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben. Die Verwaltungsgerichte sind bundesweit heillos überlastet. Zwischen Klageerhebung und verwaltungsgerichtlicher Entscheidung vergehen oft mindestens zwei bis drei Jahre. Nach ständiger Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte wird die sogenannte "Wohlverhaltensphase" insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erst vom Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an gerechnet. Kommt also das VG nach dreijähriger Prozessdauer letztlich zu der Einschätzung, dass der Widerruf der WBK seitens der Waffenbehörde berechtigt war, dann beginnt die anschließende Wohlverhaltensphase erst danach zu laufen. Der klagende Waffenbesitzer verliert somit durch seine Klage oft mehrere Jahre, ehe überhaupt die "Wohlverhaltensphase" zu laufen beginnt. Selbst, wenn der Waffenbesitzer mit seiner Anfechtungsklage letztlich nach drei Jahren beim Verwaltungsgericht Erfolg hat und die Waffenbehörde ihm auf Antrag wieder eine WBK ausstellen muss, bekommt der Waffenbesitzer im Ergebnis nur das zurück, was er nach drei Jahren im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG auch ohne Klageerhebung wiederbekommen hätte. Durch diese - absurde - Situation sind die rechtsstaatlichen Behelfsmechanismen - faktisch - außer Kraft gesetzt. Den Waffenbesitzern muss deshalb in der Praxis angeraten werden, besser von vornherein auf die ihnen zustehenden Rechtsbehelfe gänzlich zu verzichten, im Zweifel gegenüber der Waffenbehörde sogar einen förmlichen Verzicht auf seine WBK zu erklären, um nach der sodann sogleich beginnenden und häufig auf 2 bis 3 Jahre beschränkten Wohlverhaltensphase alsbald wieder in den Besitz einer neuen waffenrechtlichen Erlaubnis zu gelangen.

Problematisch ist zudem die Regelung in § 5 Abs. 4 WaffG, bzw. ihre Handhabung in der Praxis. Jahrelange Ermittlungsverfahren können damit die waffenrechtlichen



Regelungen zur Zuverlässigkeit ad absurdum führen (vgl. das o.g. Beispiel zehnjähriger Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung). Es sollte klargestellt werden, dass eine Aussetzung maximal für ein halbes Jahr erfolgen kann (denkbar wäre allenfalls eine - begrenzte - Verlängerung bei einem Ermittlungsverfahren wegen eines Gewaltdelikt oder eines Delikt mit Waffenbezug).

Deshalb ist es auch unerlässlich, dass der Gesetzgeber, durch entsprechende Regelungen und Klarstellungen in § 45 Abs. 5 WaffG den Rechtsbehelfen des Waffenbesitzers wieder Wirkung verschafft.

15. Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort: Ja

Begründung: Eine befristete Lösung dürfte eher akzeptiert werden, was in der Konsequenz die Wahrscheinlichkeit, ein gerichtliches Verfahren anzustreben, sinken lässt - was wiederum den Aufwand für alle Beteiligten reduziert. Zudem ist dadurch auch kein gravierender bürokratischer Mehraufwand erkennbar.

16. Wie bewerten die Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden die Auswirkungen auf den Vollzug?

Antwort: Auch wenn wir nicht für die Länder- und Behörden sprechen können, dürfte sich der Aufwand für die Behörden reduzieren.

Begründung: Denn eine angemessene Würdigung von Verstößen, die Möglichkeit besser auf den Einzelfall reagieren zu können, usw. dürfte zu einer besseren Akzeptanz der Behördenentscheidungen führen - mit der Folge des geringeren Risikos eines Widerspruchs oder Klageverfahrens.



C) Zu § 6 WaffG

17. Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja.

Begründung: Derzeit sind Begutachtungen oft nicht aussagekräftig. Daher könnten einheitliche Standards hilfreich sein. Dies gilt insbesondere für den Umgang der Behörden mit der Beurteilung der persönlichen Eignung.

18. Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?

Antwort: Nein

Begründung: Dies würde eine zwingende psychologische Untersuchung bei allen Antragsstellern bedeuten. Das ist nicht leistbar und nicht zu finanzieren. Zudem dürften für die Bewertung der persönlichen Eignung ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung gar keine ausreichenden Gutachterkapazitäten zur Verfügung stehen. Außerdem wäre eine verpflichtende psychologische Begutachtung aller Antragssteller schon deswegen unverhältnismäßig, weil sie nicht geeignet wäre, um eventuelle Tötungsdelikte wirksam zu verhindern.

Die bisherige Einschätzung durch die Waffenbehörden anhand objektiver Kriterien ist ausreichend und weniger eingriffsintensiv.

19. Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort: Die Kosten hierfür liegen (unseres Wissens) im mittleren dreistelligen Bereich pro Fall. Zudem gibt es monatelange Wartezeiten. Die Kapazitäten für psychologische Begutachtungen sind ohnehin begrenzt und werden an anderer Stelle (insbesondere zur Behandlung psychischer Erkrankungen) sehr viel dringender benötigt.

20. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw. nur alle 10 Jahre, erfolgen würde



und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?

Antwort: Der DJV lehnt die Ausweitung der anlasslosen psychologischen Begutachtung ab.

Begründung: Eine weitere Begutachtung in beispielhaftem Abstand von 10 Jahren bringt keinerlei Sicherheitsgewinn, vor allem in Hinblick auf die ansonsten vollzogenen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen.

21. Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?

Antwort: Ja.

Begründung: Eine solche Liste kann ggf. sinnvoll sein, um mögliche "Verdachtsfälle" zu erkennen, die dann eine Begutachtung beibringen müssten.

Inbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

22. Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen bzw. ersteinzuschätzen?

Antwort: Hierzu können wir keine verlässliche Auskunft geben, aber eher ja.

Begründung: Nach unserer Einschätzung könnte ein fachlich fundierter, objektiver Kriterienkatalog sinnvoll sein und würde einen deutlich geringeren Eingriff bedeuten als eine flächendeckende fachärztliche Begutachtung. Die Behörden könnten an Hand von Hinweisen im Einzelfall ggf. die weiteren Schritte einleiten.

23. Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten wie sie u.a. im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?

Antwort: ---

Begründung:

24. Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten



die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?

Antwort: Der DJV lehnt die anlasslose psychologischen Begutachtung ab.

Begründung: Die Auslagerung würde voraussichtlich zu keiner Entlastung führen. In welchem Umfang werden denn durch die Waffenbehörde bislang überhaupt Kontrollen durchgeführt? Dabei dürfte es sich doch lediglich um "Zufallsfunde" handeln.



D) Zum Themenkomplex Altersgrenzen

D) I. Zu § 6 Abs. 3 WaffG

25. Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: Keine

Begründung: Aus psychologischer Sicht gibt es keine Erkenntnisse dazu, dass Personen ab dem 25. Lebensjahr geringere Risiken aufweisen, wenn diese mit Schusswaffen umgehen. Ausschlaggebend für den sicheren Umgang ist die Ausbildung an den Waffen. Kriminalstatistisch sind zwar jüngere Personen, insbesondere jüngere Männer, auffälliger, jedoch nicht hinsichtlich der begangenen Delikte, die überwiegend mit illegalen Waffen und nicht von legalen Waffenbesitzern verübt werden.

26. Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: Geringe Aussagekraft der verpflichtenden Begutachtung.

Begründung: Jede Begutachtung ist immer nur eine Momentaufnahme und kann die Persönlichkeit nicht umfassend durchleuchten. Sinnvoller als eine flächendeckende Begutachtung ist dagegen die (bisher schon bestehende) Möglichkeit der anlassbezogenen Begutachtung.

D) II. Zu § 27 Abs. 3 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung sind die Anliegen der schießsportlichen Früherziehung, der Nachwuchsförderung und des Leistungssports im internationalen Vergleich angeführt worden.

27. Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.

Antwort: Hierzu liegen uns keine Daten vor.



Begründung: ---

28. Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsetzung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.

Antwort: Ja

Begründung: Für eine Herabsetzung der Altersgrenzen sprechen bereits die Belange der schießsportlichen Nachwuchsförderung, der frühzeitigen sportlichen Ausbildung sowie die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Diese Aspekte gehören zu den zentralen Aufgaben eines Sportverbandes und bilden eine wesentliche Grundlage für eine entsprechende Anpassung der Altersvorgaben.

Darüber hinaus werden auch medizinische und psychologische Vorteile des Schießsports angeführt. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Aufmerksamkeitsstörungen kann das sportliche Schießen Konzentrationsfähigkeit, Selbstkontrolle, Fokussierung und Disziplin fördern. Der Schießsport stellt zwar keinen Ersatz für eine medizinische Behandlung dar, kann jedoch im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beitragen, Verantwortungsbewusstsein, Selbstvertrauen und die Fähigkeit zur konzentrierten Aufgabenbewältigung zu stärken.

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

29. Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?

Antwort: Aus unserer Sicht ist dies vertretbar.

Begründung: Sportschießen erfolgt auf behördlich genehmigten und regelmäßig überprüften Schießstätten nach staatlich anerkannten Sportordnungen sowie unter Aufsicht qualifizierter Aufsichtspersonen. Gerade im Kinder- und Jugendbereich stehen altersgerechte Betreuung, Sicherheitsvermittlung und der verantwortungsvolle Umgang mit Waffen im Vordergrund. Solange dies weiterhin der Fall ist, bestehen dagegen keine Bedenken. Zudem zeigt die Praxis, dass eine frühzeitige Einbindung von Kindern und Jugendlichen den verantwortungsvollen und regelgebundenen Umgang mit Waffen stärkt und damit sowohl dem Kinder- und Jugendschutz als auch der öffentlichen Sicherheit dient.

30. Sind für den Fall der Herabsetzung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen



sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?

Antwort: Ja

Begründung: § 27 Abs. 3 und 4 WaffG enthalten bereits umfassende Schutzvorkehrungen für das Schießen jeglicher Altersklassen. Bei Minderjährigen kommt noch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, und die Beschränkungen hinsichtlich der verwendbaren Waffen hinzu. Die Betreuung durch sachkundige und zuverlässige Aufsichtspersonen und die Nutzung zugelassener Schießstätten gelten allgemein. Diese Sicherheitsmechanismen gewährleisten einen kontrollierten Umgang mit dem Schießsport unabhängig vom konkreten Alter des Minderjährigen.

31. Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsetzung der genannten Altersgrenzen?

Antwort: Ja

Begründung: Die Anforderungen an den Betrieb von Schießstätten sowie an den Schießsport sind bereits umfassend sicherheitsrechtlich geregelt und gelten unabhängig vom Alter der Teilnehmenden. Eine erhöhte Gefährdung durch eine Herabsetzung der Altersgrenzen ist daher nicht ersichtlich. Zudem sind aus den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen keine sicherheitsrelevanten Probleme bekannt geworden. Auch bei niedrigeren Altersgrenzen blieben die bestehenden Aufsichts- und Sicherheitsanforderungen uneingeschränkt bestehen.

32. Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (Unfälle, missbräuchliche Verwendung der Waffen, Kinder- und Jugendschutzrelevanz o.Ä.)?

Antwort: Wir haben keine Kenntnis über solche Vorfälle.

Begründung: ---

D) III. Zu § 27 Abs. 4 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ebenfalls aus Gründen der Nachwuchsförderung zudem der Vorschlag eingebracht worden, für die nach § 27 Abs. 4 Satz 1 WaffG mögliche Ausnahme von den Altersgrenzen des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG künftig nicht mehr grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zu fordern, sondern nur noch bei konkreten Anhaltspunkten bei einem persönlichen Eindruck.

33. In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?

Antwort: Hierzu liegen dem DJV keine Kenntnisse vor.



Begründung: ---

34. Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (s. oben zu § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG): Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?

Antwort: Ja

Begründung: Der Bedarf an einer Ausnahmegenehmigung auch bei Herabsetzen der Altersgrenzen besteht weiter fort. Für Ausnahmefälle sollte die Möglichkeit einer Unbedenklichkeitsprüfung erhalten bleiben. Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte jedoch nicht ausnahmslos erforderlich sein, sondern auf Fälle beschränkt werden, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine entsprechende Prüfung bestehen. Soweit die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen ärztlichen Bescheinigung, erfüllt sind, sollte die Erteilung der Schießerlaubnis gebunden erfolgen und nicht von einer behördlichen Ermessensentscheidung abhängen.

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

35. Ist der dargestellte Regelungsvorschlag zum Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar?

Antwort: ---

Begründung:

36. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (s.o.), insbesondere in Hinblick auf Kinder unter 10 Jahren?

Antwort: ---

Begründung:



E) Zum Themenkomplex SRS-Waffen

37. Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja

Begründung: Die bestehende Systematik hat sich in der Praxis als handhabbar erwiesen und schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen Eigenverantwortung und Kontrolle beim Führen in der Öffentlichkeit.

38. Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend

- die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,
- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
- ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
- eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Nein. Diese Maßnahmen würden zu einem noch deutlich größeren Behördenaufwand führen, ohne den Schutz, der damit bezweckt wird, zu erhöhen. Eher würden Ressourcen verschwendet.

39. Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich

- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
- ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
- eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Antwort: Nein

Begründung: Auch hier bleibt der Nutzen dieser Maßnahmen hinter den dafür notwendigen Aufwendungen zurück. Die öffentliche Sicherheit würde dadurch nicht besser geschützt – zum einen angesichts der geringen Anzahl an Straftaten mit SRS-Waffen, zum anderen weil dadurch die Verfügbarkeit von (illegalen) Waffen für Kriminelle nicht sinken würde. Die derzeit wohl relevantesten Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit SRS-Waffen, das Führen ohne kleinen Waffenschein und das Schießen (z.B. an Sylvester), würden damit voraussichtlich nicht zurückgehen.



40. Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?

Antwort: Nein

Begründung: Wenn "einheitliche Bedingungen" bedeutet, dass auch Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig würden, würde dies für die Waffenbehörden einen über die Belastungsgrenze gehenden Mehraufwand bedeuten. Es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben.

41. Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: ---

Begründung:

42. Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Keine speziellen.

Begründung: Die Prüfung des Bedürfnisses auch für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen würde einen massiven Mehraufwand für die Behörden ohne nennenswerten Sicherheitsgewinn bedeuten. Wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht werden sollte, sollte es weit gefasst werden und keinen hohen Anforderungen an das Glaubhaftmachen beinhalten.

43. Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?

Antwort: Keine

Begründung: Da für SRS-Waffen kein spezielles Bedürfnis erforderlich sein sollte, erübrigt sich die Antwort.

44. Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?

Antwort: Nein



Begründung: Vertrauensschutz und Bestandsschutz für bereits rechtmäßig erworbene Waffen müssen gewahrt bleiben; rückwirkende Verschärfungen wären unverhältnismäßig.

45. Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?

Antwort: Nein.

Begründung: Bereits jetzt findet die Überprüfung der Zuverlässigkeit turnusmäßig alle drei Jahre statt.

46. Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben? Wenn ja, welche.

Antwort: Nein. Die bestehenden sind z.T. schon überschießend.

Begründung: Die allgemeinen Grundsätze genügen. Angesichts der verhältnismäßig geringeren Gefährdung durch diese Waffen sind spezielle Aufbewahrungsvorschriften nicht erforderlich. Derzeit ist die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis vorgeschrieben (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV). Diese Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass sie nur in Haushalten gilt, in denen auch Personen leben, die zum Erwerb von SRS-Waffen nicht berechtigt sind (v.a. Minderjährige).

Die Aufbewahrungsvorschriften sollen hier in erster Linie den Zugriff minderjähriger verhindern. Die Sicherung vor dem Abhandenkommen ist kein überzeugendes Argument: Da diese Waffen (zu Recht) frei ab 18 erworben werden können sind sie für Einbrecher nicht von nennenswerter Relevanz.

47. Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?

Antwort: ---

Begründung:

48. Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?

Antwort: Keine weitergehenden als bisher.

Begründung: Die bestehende Kennzeichnungspflicht ist ausreichend. Sinnvoll wäre darüber hinaus eine praxisgerechtere Umsetzung der Regelung der EU, die auch die Einfuhr von SRS-Waffen erlaubt, die nach den Vorschriften der anderen Mitgliedsstaaten gekennzeichnet wurden.



49. Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort: Nein

Begründung: Der administrative Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum geringen Gefährdungspotenzial dieser Waffenkategorie und würde wohl kaum zu einem Mehr an Sicherheit führen.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

50. Bei welcher Art von Straftaten werden SRS-Waffen von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: ---

51. Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten?

Antwort: Solche sind uns nicht bekannt. Es wäre sinnvoll, bevor – bislang ohne empirische Grundlage – über die Änderung der bestehenden Regelungen zu SRS-Waffen diskutiert wird, eine tragfähige Datengrundlage zu schaffen.

52. Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von SRS-Waffen halten sie für zielführend (z.B. verpflichtende farbige Kennzeichnung von SRS-Waffen)?

Antwort: ---



F) Zu § 13 WaffG

53. Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?

Antwort: Eine "übliche Anzahl" kann nicht genannt werden.

Begründung: Die Jagd in Deutschland ist so vielfältig und kann auf verschiedenste Weise ausgeübt werden. Zudem sind auch die verschiedenen Einsatzbereiche und -möglichkeiten innerhalb der Jagd so umfangreich, dass die Nutzung von verschiedenen Langwaffen und Kalibern geradezu Voraussetzung ist, die Jagd waidgerecht ausüben zu können. Eine übliche Anzahl kann somit nicht genannt werden. Es kommt hinzu, dass durch die verstärkte Nutzung von Schalldämpfern, Nachtzieltechnik und modularen Waffen die Anzahl sich eher erhöht hat.

54. Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?

Antwort: Auch das kann nicht pauschal beantwortet werden.

Begründung: Die Vielfältigkeit der natürlichen Lebensräume des Wildes innerhalb Deutschlands und die damit einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen an die Jagd und die Art, wie Jägerinnen und Jäger diese ausüben wollen, lässt eine solche Bezifferung nicht zu.

Zum Hintergrund sei hier auf die Begründung der Neufassung des Waffengesetzes im Jahr 2002 verwiesen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah für § 13 Abs. 1 vor:

„Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen zur Jagdausübung benötigen, und
2. die zu erwerbende Schusswaffe zur Jagdausübung geeignet und nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen).“

Die Ausschüsse haben dazu Änderungen vorgeschlagen (Änderungen hervorgehoben):

„Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und der dafür bestimmten Munition** wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen **und die Munition** zur Jagdausübung **oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe** benötigen,



2. die zu erwerbende Schusswaffe **und Munition** [gestrichen: zur **Jagdausübung geeignet und**] nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen **und -munition**).“

(Siehe BT-Drs. 14/8886, S. 20)

Dies wurde wie folgt begründet:

„Die gleichzeitige Streichung in Abs. 1 Nr. 2 bewirkt, dass für Jagdwaffen nur noch das Negativ-Kriterium des Nichtverbotenseins nach dem Bundesjagdgesetz aufgestellt wird. Auf das Positivkriterium der Geeignetheit zur Jagdausübung wird verzichtet. Der Deutsche Jagdschutzverband hatte die Befürchtung gehegt, dass sonst der Waffenbehörde eine Prüfungskompetenz zugewiesen werde, für die ihr das Sach- und Fachwissen fehle: Welche Jagdwaffe für die Wildzusammensetzung in ganz bestimmten Revieren positiv geeignet ist, wisse letztlich der Jäger selbst am Besten; durch das Negativkriterium sei hinreichend sichergestellt, dass sich die Waffenauswahl im Rahmen der Waidgerechtigkeit halte.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden Inhaber eines Jahresjagdscheins komplett von einer Bedürfnisprüfung, und zwar sowohl im Hinblick auf das spezielle waffen- und munitionsbezogene Bedürfnis nach Abs. 1 Nr. 1 als auch auf das allgemeine Bedürfnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8, für Langwaffen und 2 Kurzwaffen, die Jagdwaffen sind (also nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind), freigestellt. Eine derartige Bedürfnisprüfung wird deshalb ausgeschlossen, weil deren positives Ergebnis durch die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheins als fingiert (also unwiderleglich vermutet) gilt.“ (BT-Drs. 14/8886, S. 111)

Daran hat sich nichts Wesentliches geändert. Durch veränderte Bedingungen (u.a. ASP-Prävention, Bejagung invasiver Arten, Verwendung von Schalldämpfern und Nachtzieltechnik) hat sich die Vielfalt der jagdlichen Bedingungen eher noch erhöht.

55. Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden müsste? In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.

Antwort: Auch hier kann keine starre Grenze genannt werden. Aber auch dort, wo ein Jäger noch Waffen besitzt, die er praktisch kaum nutzt (z.B., weil diese geerbt hat, sie von anderen Jägern übernommen wurden oder vor allem noch wegen damit verbundener jagdlicher Erinnerungen bewahrt werden) ist dies nicht sicherheitsrelevant.

Begründung: Die Gefährlichkeit von Waffen steigt nicht mit ihrer Anzahl. Eine höhere Anzahl macht Waffen nicht gefährlicher. Bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung geht von den Waffen keine Gefahr aus.



Das ändert sich auch nicht mit der Anzahl. Zumal Langwaffen für Kriminelle kaum von Interesse sind. In dem viel diskutierten "Schlüsselurteil" des OVG Münster vom 30.8.2023 (Az. 20 A 2384/20) hatte der Waffenbesitzer in seinem Waffenschrank acht Langwaffen und zwei Kurzwaffen verwahrt und die Einbrecher, die in den Besitz des Schlüssels gekommen waren, hatten lediglich die Kurzwaffen, zwei Magazine und mehrere Packungen Munition entwendet - obwohl sie die Langwaffen ohne weiteres ebenfalls hätten mitnehmen können. Dies verdeutlicht die geringere Attraktivität von Langwaffen für Kriminelle. Das Erfordernis einer Höchstgrenze für Langwaffen ist daher zur Verhütung von Straftaten nicht erforderlich.

Zwar gibt es Einzelfälle, in denen jemand eine sehr hoch erscheinende Anzahl an Waffen besitzt (vgl. das Beispiel des BdK-Vertreters aus der Anhörung im Innenausschuss des Bundestages am 11.11.2019: 560 Langwaffen auf Jagdschein erworben – in diesem Fall wurden die Waffen schließlich sichergestellt, nachdem die Zuverlässigkeit entfallen war) aber uns sind keine Fälle bekannt, in denen solch ein Waffenbestand zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geführt hätte. Problematischer sind Fälle, in denen illegal Waffen (auch Kriegswaffen) gehortet wurden, und die immer wieder vorkommen. Wohl bedeutendstes Beispiel der jüngeren Zeit ist der Fund von rund 3000 Schusswaffen, darunter 125 Maschinengewehre, 67 Maschinenpistolen, 51 Pistolen, 32 Langwaffen, 11 Revolver, 13 Panzerabwehrwaffen sowie fast 100.000 Schuss Munition, die im Oktober 2025 in Remscheid entdeckt wurden. Solche Fälle sind in höchstem Maße sicherheitsrelevant - das Horten von Langwaffen durch einen Jäger ist es nicht. Das gilt auch dann, wenn nicht ohne weiteres ersichtlich ist, weshalb eine solche Zahl an Waffen für die Jagd benötigt wird.

Der vom Bundesverwaltungsgericht (im Zusammenhang mit Faustfeuerwaffen und in Bezug auf das Bedürfnis zum Zwecke der Selbstverteidigung - Urt. v. 4.11.1965, Az.: I C 115.64) entwickelte angebliche Grundsatz des Gesetzgebers "So wenig Waffen wie möglich ins Volk" (dazu z.B. Straub (2019), "Die Schusswaffendebatte im deutschsprachigen Raum", S. 275ff.) spricht jedenfalls nicht dafür - die Kriminalstatistik spricht eindeutig dagegen.

(Vgl. auch die Antwort zu Nr. 60)

56. Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?

Antwort: Nein

Begründung: Eine starre gesetzliche Obergrenze im mittleren zweistelligen Bereich wäre aus Sicht des Deutschen Jagdverbandes nicht sachgerecht und wird abgelehnt. Die Anzahl jagdlich besessener Waffen erlaubt für sich genommen keine belastbare Aussage über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Bedürfnisses. Jäger benötigen je nach Jagdart, Wildart, Revierstruktur und Einsatzzweck unterschiedliche Waffen. Maßgeblich sollten daher weiterhin die individuellen Umstände des Einzelfalls sowie die bereits etablierten Kriterien der Zuverlässigkeit und Eignung sein, nicht eine



pauschale Stückzahlgrenze. Eine rein zahlenbezogene Regelung wäre weder rechtssystematisch überzeugend noch sicherheitspolitisch begründbar.

Auch Sicherheitsaspekte erfordern keine Begrenzung (vgl. Begründung der Antwort zur vorherigen Frage).

In der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenkomplex (z. B. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass man die wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötige.

57. Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG?

Antwort: In den Fällen, in denen eine Waffe durch einen Verein genutzt wird, kann das sein. In vielen Fällen der jagdlichen Ausbildung besitzt der Ausbilder diese aber unabhängig von einem Verein. Dann entfällt diese Möglichkeit.

Begründung: Diese Möglichkeit der Eintragung würde nur Ausbildern, die in Vereinen tätig sind, zugutekommen. Es gibt aber auch genügend eigenständige Ausbilder oder Inhaber von Jagdschulen, die ebenfalls die Möglichkeit eines erhöhten Schusswaffenbesitzes benötigen. Diese könnten dafür keine Vereins-WBK erhalten. Zudem benutzen viele Ausbilder ihre Waffen nicht nur zur Ausbildung, sondern auch zur Jagd. Daher ist eine Abgrenzung oft nicht möglich.

58. Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgetretenen Fälle?

Antwort: Nein

Begründung: Wie oben bereits beschrieben kann eine solche Vorgehensweise keine allgemeine Lösung darstellen. Bei einzeln tätigen Ausbildern / Prüfern wäre eine Vereins-WBK, wie schon beschrieben, gar nicht möglich.

Die Rechtsprechung besteht außerdem keineswegs nur aus dem genannten Urteil des VG Gießen. Wir weisen ausdrücklich auf das Urteil des VGH München vom 26.2.2026 (Az. 24 B 25.1740) hin, das hier einen deutlich praktikableren Lösungsweg aufzeigt, nämlich den, den § 13 WaffG nach dem Willen des Gesetzgebers vorsieht: Keine über den Jagdschein hinausgehende Bedürfnisprüfung für Langwaffen bei Jägern.

59. Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen? Wenn ja, warum?

Antwort: Nein



Begründung: Vereine können jetzt schon Waffen zu Ausbildungszwecken über die Vereins-WBK besitzen. Auch einzeln tätige Ausbilder oder private Jagdschulen haben auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts die Möglichkeit, Waffen auch zu Ausbildungszwecken zu besitzen. Die Erteilung einer reinen "Ausbildungs-WBK" birgt dann die Gefahr, dass rechtlich zwischen den Ausbildungs- und Privatwaffen unterschieden wird, mit der Folge verschiedener Aufbewahrungsvorschriften, Zweckgebundenheit von Waffen und mit den Punkten einhergehender bürokratischer Mehraufwand der Behörden.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

60. Besteht eine deliktische Relevanz des Waffensammelns von Jägern?

Antwort: Nach unseren Erkenntnissen nicht.

Begründung: Wenn es im seltenen Einzelfall zu Delikten durch Jäger kommt, dann hat dies nichts mit einem "Waffensammeln" zu tun, sondern die Tat wird mit einer einzigen Waffe durchgeführt.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit vor allem eine Bedürfnispflicht einführen wollen und diese (im Gegensatz zu den früheren Regelungen von 1928 und 1938 nicht auf Kurzwaffen beschränkt, sondern ausdrücklich auch Langwaffen mit einbezogen. Die Annahmen, die der Gesetzgeber damals getroffen hat, sind allerdings überholt. Die Ausdehnung der Erwerbsscheinplicht auf Langwaffen wurde seinerzeit damit begründet, dass die „weite Verbreitung von Kraftwagen“ es „jedem Täter ohne weiteres [ermögliche], auch andere Waffen als Faustfeuerwaffen verborgen mit sich zu führen“ und die Beschränkung auf Faustfeuerwaffen sich daher „auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen [ließe], daß man solche Waffen nicht verborgen mit sich führen oder schwerer handhaben [könne]“ (BT-Drs. VI/2678, S. 29). Aber Jäger waren schon damals von der Erwerbsscheinplicht für Langwaffen komplett ausgenommen.

Insgesamt zeigt sich mittlerweile, dass Langwaffen kriminalistisch keine große Rolle spielen – wie legale Waffen insgesamt nur in sehr geringem Maße. Die Annahme, des Gesetzgebers, die Zahl von Waffen (hier bezog sie sich zudem in erster Linie auf Kurzwaffen) hat sich als falsch erwiesen.

Eine Sonderauswertung des Landesinnenministeriums NRW hat die geringe Relevanz von Straftaten von Legalwaffenbesitzern verdeutlicht. In den Jahren 2019 bis 2024 hatten nur 19 (von 187) Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten, eine waffenrechtliche Erlaubnis, darunter vier Jäger. Und hinter diesen Zahlen verbergen sich nicht nur die Fälle, die dabei wohl den meisten zuerst in den Sinn kommen – Raubüberfälle, Morde, Amokläufe oder ähnliches. Nein, erfasst sind auch Fahrlässigkeitstaten, wie Jagdunfälle. Jagdunfälle werden statistisch nicht systematisch erfasst – aber nach Medienberichten waren von den vier Fällen, in denen Jäger involviert waren mindestens zwei Jagdunfälle.

Ähnliches zeigt das aktuelle Bundeslagebild Waffenkriminalität. Daraus geht klar hervor, wo das Problem im Bereich der Waffenkriminalität liegt – nämlich im Bereich der organisierten Kriminalität, der illegalen Herstellung und des Waffenschmuggels.



Aber nicht aus dem Bereich des legalen Waffenbesitzes. Jede Straftat mit Waffen ist eine zu viel. Und die Fälle, die es dennoch – bedauerlicherweise – gibt, sind lediglich (tragische) Ausnahmefälle, bei denen zu analysieren ist, wie es dazu kommen konnte und wie sie in Zukunft zu verhindern sind.

Hinweise auf darüber hinausgehende Gefahren auf Grund des Waffenhortens durch Jäger sind uns nicht bekannt.

Eine dahingehende Einschränkung halten wir mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Überschreiten des Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers (BVerfG, Urt. v. 16.3.2004 - Az. 1 BvR 1778/01) für nicht begründbar, da eine vernünftige Grundlage für eine entsprechende Einschränkung nicht ersichtlich ist.

Umso bedeutender ist dies, da es sich gar nicht um einen vom Gesetzgeber (jedenfalls nicht mit Blick auf den Besitz von Langwaffen durch Jäger), sondern der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz handelt. Der Gesetzgeber wollte damit allenfalls das Bedürfnis zum Waffenbesitz (und v.a. dem Führen) von Kurz Waffen zur Selbstverteidigung einschränken. Wenn dieser vermeintliche Grundsatz dann von Verwaltung und Rechtsprechung (contra legem) auf weitere Anwendungsbereiche (Langwaffenbesitz durch Jäger) ausgedehnt wird, ist dies verfassungsrechtlich erst recht bedenklich.



G) Zu § 14 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG) zu streichen bzw. Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben würden, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne der kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

61. Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Das Erwerbsstreckungsgebot sollte gestrichen werden, Es ist vor dem Hintergrund des allgemeinen Bedürfnisprinzips nicht erforderlich. Das missbräuchliche „Waffenhorten“ ist durch Einführung der fortlaufenden Bedürfnisprüfung ausgeschlossen. Das Erwerbsstreckungsgebot wird lediglich u.a. der kontrollierte Übergang von Waffen von beispielsweise älteren Menschen, die ihr Hobby aufgeben oder versterben, an waffenrechtliche geeignete Personen unnötig erschwert bzw. verhindert.

Begründung: Das missbräuchliche „Waffenhorten“ ist durch Einführung der fortlaufenden Bedürfnisprüfung ausgeschlossen. Das Erwerbsstreckungsgebot erschwert hingegen u.a. den kontrollierten Übergang von Waffen von z.B. älteren Menschen, die ihr Hobby aufgeben oder versterben, an waffenrechtliche geeignete Personen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung des Deutschen Schützenbundes hierzu.

62. Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Gegen den genannten Regelungsvorschlag spricht nichts.

Begründung: S.o. (Nr. 61). Das Erwerbsstreckungsgebot soll einer übermäßigen Anhäufung von Waffen vorbeugen. Dieses Ziel wird jedoch bereits durch die für jede Waffe erforderliche Bedürfnisprüfung berücksichtigt.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

63. In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?

Antwort: Darüber haben wir keine Erkenntnisse. Wir verweisen insoweit auf die Erfahrungen der Sportschützenverbände,

Begründung: ---



64. Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) zu gewähren?

Antwort: Nein

Begründung: Das Erwerbsstreckungsgebot sollte vollständig entfallen.

Für den Waffenübergang durch Erbfall greift derzeit das Erbenprivileg in § 20 WaffG. Dieses sollte, um praxistauglicher zu sein, in Abs. 1 auf sechs Monate erweitert werden..

65. Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) erfolgen kann?

Antwort: Ja

Begründung: Eine solche Formulierung muss aus dem Gesetz bzw. aus der WaffVwV als Regelfallbeispiel bundesweit verbindlich sein. Es kann schon aufgrund der Rechtssicherheit nicht sein, dass einzelne Bundesländer oder sogar Waffenbehörden dies unterschiedlich handhaben.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung (sog. Grundkontingent, § 14 Abs. 5 Satz 1 WaffG).

Vorbemerkung zu Nr. 66-71: Wir verstehen den Regelungsvorschlag so, dass durch Streichung des § 14 Abs. 5 WaffG („gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“) sowohl Erwerb als auch Besitz für alle Waffen eines (zukünftigen) Erlaubnisinhabers – ohne Kontingentierung in „Grund- / Überkontingent“ – gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 WaffG geregelt werden. Konkret bedeutet dies, dass für den Bedürfnisnachweis für Erwerb und Besitz aller Waffen kein Nachweis der Wettkampfteilnahme (§ 14 Abs. 5 WaffG) erforderlich ist, und insbesondere auch die Regelungen des § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 WaffG für alle im Besitz befindlichen Waffen eines Sportschützen gelten. Auf dieser Grundlage werden die Fragen Nr. 66-71 beantwortet.

66. Haben sich die Regelungen zum sog. Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bewährt?

Antwort: Nein



Begründung: Die starre Einteilung und Limitierung des Grundkontingents ist nicht praxisnah und nicht erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie es zu dieser strikten Einteilung gekommen ist.

Die Einteilung in Grund- und „Überkontingent“ ist mit Sicherheitsrelevanz kaum zu begründen. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Stellungnahmen der Sportschützenverbände.

67. Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort: Der Regelungsvorschlag würde eine erhebliche Erleichterung des Bedürfnisnachweises für alle Waffen eines Erlaubnisinhabers bedeuten, in dem der unverhältnismäßige erweiterte Bedürfnisnachweis des § 14 Abs. 5 WaffG entfielen und die Regelungen der Abs. 2 bis 4 für alle Waffen Anwendung fänden.

Begründung: Für die Begründung verweisen wir auf die Ausführungen des DSB hierzu.

68. Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Der Regelungsvorschlag, § 14 Abs. 5 WaffG zu streichen, wäre anwenderfreundlich und praxisnäher. Er würde zu einer Entlastung für Sportschützen, Vereine und Verbände sowie die Waffenbehörden führen, ohne dass dies negativen Einfluss auf die öffentliche Sicherheit hätte.

Begründung: Für die Begründung verweisen wir auf die Ausführungen des DSB hierzu.

69. Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort: Nach Streichung des § 14 Abs. 5 WaffG würde die Bedürfnisprüfung bei jeder Waffe nach den Vorgaben der Abs. 2, 3 und 4 erfolgen.

Begründung: Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen des DSB hierzu.

70. Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Abs. 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort: Nein

Begründung: § 14 Abs. 5 WaffG wäre bei Wegfall des Grundkontingents obsolet und damit zu streichen. Die Bedürfnisprüfung würde bei jeder Waffe nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2, 3 und 4 erfolgen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:



71. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Aus unserer Sicht unbedenklich.

Begründung: Die erwartete Entlastung der Behörden könnte sicherheitspolitischen Mehrwert durch die Zuwendung zu wichtigeren Aufgaben bieten. Negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit sind nicht ersichtlich. Es sind keine Fälle missbräuchlicher Verwendung legaler Waffen bekannt, bei denen es für den Tathergang auf die Zahl der vom Täter besessenen Waffen angekommen wäre.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist auch der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Grundkontingent (§ 14 Abs. 5 Satz 1 WaffG) zu erhöhen.

72. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja. Vorzugswürdig ist aber der Regelungsvorschlag aus der Vorbemerkung zu Nr. 66-71.

Begründung: Durch die zu niedrig gewählte Kontingentierung ist dem Breitensport nur ein Bruchteil der Wettbewerbe zugänglich, ohne dass hierdurch die innere Sicherheit erhöht würde. Daher sprechen wir uns insgesamt für eine Neuregelung der Bedürfnisprüfung des § 14 WaffG aus.

73. Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Gegenüber der derzeitigen Rechtslage sehen wir den Vorteil, dass mehr Sportschützen mit ihren Waffen unter die Regelung des „Grundkontingents“ fallen und das Bedürfnis nach § 14 Abs. 3 und 4 WaffG nachweisen würden.

Gegenüber dem vorherigen Regelungsvorschlag sehen wir die in der Frage 68 dargestellten Vorteile (allerdings in reduzierter Form): Nur teilweise Ausweitung der Wettbewerbsvielfalt für Breitensportler ohne Wettkampferfordernis; geringere Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Behörden, Sportler, Vereine und Verbände.

Begründung: Für die Begründung verweisen wir auf die Ausführungen des DSB hierzu, bzw. zu Nr. 68.

74. Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die Bedürfnisprüfung erfolgen?

Antwort: Wie bisher, allerdings mit der Unterscheidung bei der Bedürfnisprüfung in „Grundkontingent“ (gem. § 14 Abs. 2 bis 4 WaffG) und „Überkontingent“ (gem. § 14 Abs. 5 WaffG). Wir verweisen zudem auf die Ausführungen des DSB.

Begründung: Die bisherige Prüfsystematik bliebe unverändert und würde lediglich ab einer höheren Schwelle greifen.



75. Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sog. Grundkontingent durchzuführen?

Antwort: Ja (siehe Nr. 74)

Begründung: § 14 Abs. 5 WaffG bliebe grundsätzlich bestehen; Die Zahl der dort genannten Waffen würde erhöht werden.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

76. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: S.o. (Nr. 68)

Begründung: S.o.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Regelungsvorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen zu setzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass in diesem Fall der Erlaubnisinhaber innerhalb des Grundkontingents selbst wählen kann zwischen den Waffenkategorien.

77. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja. Vorzugswürdig ist aber der Regelungsvorschlag aus der Vorbemerkung zu Nr. 66-71.

Begründung: Wir verweisen zudem auf die Ausführungen des DSB hierzu.

78. Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Die Vorteile entsprechen (in abgeschwächter Form) den in Nr. 68 bzw. 73 genannten.

Begründung: Die freie Wahl innerhalb des Grundkontingents, und die damit verbundene höhere Praxisnähe und die größere Anwenderfreundlichkeit würden auch zu weniger Prüfaufwand in den Verbänden und den Behörden führen.



79. Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort: Ja.

Begründung: Wie ausgeführt, würden alle drei vorgenannten Regelungsvorschläge - in abgestuftem Maße - das Ziel einer dringend erforderlichen Verbesserung der Behördenpraxis erreichen können.

Denn derzeit besteht eine sehr große Heterogenität zwischen einzelnen Behörden bei der Prüfung der Bedürfnisnachweise für Waffen über dem Grundkontingent. Eine wegfallende Kontingentierung bzw. Erhöhung des Grundkontingents würde die Anzahl an Rückfragen und Nachforderungen (u.a. zur Zuordnung in das Grundkontingent) sowie Widerspruchs- und teilweise Klageverfahren reduzieren. Die erhöhten Vorgaben des gesteigerten schießsportlichen Bedürfnisses bedeuten einen übermäßigen bürokratischen Aufwand in der Behördenpraxis, der durch Wegfall der Kontingentierung bzw. Erhöhung des Grundkontingents reduziert werden könnte. Trotz der Entlastung bliebe es gleichzeitig bei der Prüfung des schießsportlichen Bedürfnisses, der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durch die Behörden.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

80. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Für die öffentliche Sicherheit wäre dies unbedenklich (s.o. zu Nr. 68).

Begründung: Für die Begründung verweisen wir auf die Ausführungen des DSB.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst entscheiden zu können, welche Waffe auf dem Grundkontingent eingetragen wird statt, wie bisher, die Zuordnung zu Grund- und Überkontingent nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

81. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort: Für den Vollzug ist kein wesentlicher Unterschied oder signifikant erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Begründung: Grund- und Überkontingent müssen ohnehin ermittelt werden, lediglich die Ermittlungskriterien sind verschieden. Dies geschieht ohnehin primär über die Schießsportverbände.



Vorzuziehen ist auch unter Vollzugsaspekten jedoch zweifelsfrei der oben beschriebene Regelungsvorschlag, § 14 Abs. 5 WaffG zu streichen.

82. Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort: Dafür spricht, dass sich die Zuordnung zu Grundkontingent und Überkontingent objektiv chronologisch aus den Eintragungsdaten ergibt.

Dagegen spricht jedoch, dass sich diese starre dauerhafte Zuordnung zum Überkontingent aus § 14 Abs. 5 WaffG nicht zwingend herleiten lässt und sie für die Zielstellung der Regelung nicht nötig ist. Gegen die Zuordnung nach dem Erwerbsdatum spricht außerdem, dass der Zeitpunkt des Erwerbs einer Waffe nichts mit den aktuellen sportlichen Interessen zu tun haben muss und an die Einordnung „innerhalb“ bzw. „außerhalb“ des Grundkontingents gravierende unterschiedliche Bedürfnisnachweise gestellt werden.

Begründung: Das Bedürfnis für eine Waffe kann sich mit der Zeit ändern. die Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums wird diesem Umstand nicht gerecht. Wir befürworten es daher, die Zuordnung zum Grundkontingent vom Waffenbesitzer selbst vornehmen zu lassen, unabhängig vom Erwerbsdatum.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden:

83. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Aus unserer Sicht, ist der dargestellte Regelungsvorschlag für die öffentliche Sicherheit unbedenklich.

Begründung: Die Auswahl darüber, welche Waffe im Kontingent liegen soll und welche nicht, betrifft lediglich die Zuordnung innerhalb der Verwaltung und hat keine Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengenbegrenzung auf 10 Waffen in § 14 Abs. 6 WaffG heraufzusetzen, beispielsweise auf 15 Waffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden können und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

84. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Nein, es muss zu einer Streichung der Mengenbegrenzung kommen.



Begründung: Von den privilegierten Waffen der gelben WBK (§ 14 Abs. 6 WaffG) geht nur ein geringes Gefahrenpotential aus. Eine zahlenmäßige Begrenzung bedeutet daher keinen nennenswerten Mehrwert für die öffentliche Sicherheit. Denn Erlaubnisinhaber müssen persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Sachkunde sowie die sichere Aufbewahrung ohnehin nachweisen und werden regelmäßig behördlich überprüft. Sportschützen, die noch entsprechende legale Altbestände über die derzeitige Mengengrenzung hinaus besitzen, könnten als Beleg dafür dienen, dass eine erhöhte Zahl an privilegierten Waffen kein Sicherheitsrisiko darstellt. (Vgl. auch die Begründung zu Nr. 60).

Gleichzeitig bedeutet eine starre Mengengrenzung für den Einzelnen eine Einschränkung der Sportausübung in der Vielfalt der Wettbewerbe.

85. Wieso wird für den Fall, dass über die Mengengrenzung von 10 Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses nach § 14 Abs. 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort: § 14 Abs. 5 ist hier nicht einschlägig.

Begründung: § 14 Abs. 5 WaffG bezieht sich explizit auf den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen sowie mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition. Die dortigen Formulierungen „weitere Waffe“ und „zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen“ beziehen sich somit eindeutig auf diese zuvor genannten Waffen und eben nicht auf die privilegierten Waffen unter § 14 Abs. 6 WaffG. Es gibt keinen Verweis in Abs. 6 auf Abs. 5. Der Bedürfnisnachweis für den Besitz einer weiteren (elften), eigentlich unter § 14 Abs. 6 WaffG fallenden Waffe muss derzeit einzeln über die Absätze 1 - 4 geführt werden, mit entsprechend erhöhtem Aufwand für Antragsteller und Behörde, ohne dass daraus ein Sicherheitsgewinn belegbar wäre.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden:

86. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Es ist uns keine Statistik bekannt, die zeigt, dass es eine erhöhte Deliktrelevanz von Personen mit einem Waffenbestand jenseits von 10 Waffen nach § 14 Abs. 6 gebe. Wenn es keine Deliktrelevanz gibt, ist die einzig logische Konsequenz, die Mengengrenzung wieder aufzuheben.

Begründung:

Inbesondere an Schießsportverbände:



87. Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu 10 Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.

Antwort: Ja, negative.

Begründung: Wir verweisen hierzu auf die Antwortend er Sportschützenverbände.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den Fall eines reinen Tausches einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, bspw. im Falle einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird. Zur Begründung des Regelungsvorschlags ist angeführt worden, dass keine gesteigerte Gefahr mit diesem Waffentausch verbunden ist.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

88. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort: Positiv

Begründung: Der Verzicht auf die zusätzliche Bedürfnisprüfung bei einem eins-zu-eins-Austausch der Waffen (Eintragung der Tauschwaffe bei gleichzeitiger oder zeitnaher Austragung der auszutauschenden Waffe) kann keinerlei negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben. Die Zahl der in Besitz befindlichen Waffen erhöht sich nicht. Der Verwaltungsaufwand für Erlaubnisinhaber und Waffenbehörde für eine ansonsten überflüssige Doppelüberprüfung des Bedürfnisses kann im Sinne des Bürokratieabbaus entfallen.

89. Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort: Nein

Begründung: Für die bereits in die WBK eingetragene Waffe wurde schon ein Bedürfnis zum Besitz geprüft und anerkannt. Der Tausch in eine Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers bzw. die reparierte Waffe macht eine erneute Bedürfnisprüfung überflüssig, da sich die Voraussetzungen für eine neuerliche Prüfung nicht geändert haben. Statt "zugleich" sollte ein Zeitraum von mehreren Monaten ausreichen, damit Zeit bleibt, einen Käufer für die alte Waffe zu finden, oder diese ggf. anderweitig zu verwerten (unbrauchbar machen lassen). Dann müsste der Waffenbesitzer bei der Anmeldung der neuen Waffe das beabsichtigte Austragen der Waffe (bzw. die Abgabe) dies der Waffenbehörde mitteilen, die dann nur zunächst einmal abwarten würde.



90. Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort: Mit der Abschaffung jeglicher Kontingentierung ergibt sich hier keinerlei Regelungsbedarf. Ein weiteres Argument, die Kontingentierung zu streichen.

Begründung: Vorzugswürdig ist die Streichung der Kontingentierung. Dafür spricht u.a. auch folgende Erwägung: Durch den Austausch einer Waffe ändert sich das Eintragungsdatum von dem der ersetzen Waffe auf jenes der im Austausch neu erworbenen. Dadurch wird diese bei entsprechender Belegung ggf. zum Überkontingent und unterfällt dann der Wettkampfpflicht auch dann, wenn die ursprüngliche Waffe dem Grundkontingent zugehörig war.

Wie oben dargestellt, sind sowohl die starre Zuordnung in das Grundkontingent nach dem Erwerbsdatum als auch unnötige Bedürfnisprüfungen bei bloßem Tausch einer Waffe nicht sachgerecht und praxisfern.

Sofern nicht die Kontingentierung gestrichen wird (was wir vorziehen), sollten aber beide Regelungsvorschläge gemeinsam umgesetzt werden.

Inbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

91. Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?

Antwort: Ja

Begründung: Da Aus- und Eintragung parallel stattfinden und es sich um zwei Waffen der gleichen Art und gleichen Kalibers handelt, sollte der Tausch ohne weiteres durch die Waffenbehörde erkennbar sein.

92. Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der Waffenbehörden verbunden?

Antwort: Ja

Begründung: Mit dem Wegfall der derzeit notwendigen Überprüfungen ist im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage – Austragung der alten Waffe, Bedürfnisbescheinigung, Erlaubniserteilung, Eintragung der Austauschwaffe – ein erheblich reduzierter Verwaltungsaufwand für Erlaubnisinhaber, Schießsportverband und Waffenbehörde verbunden.



H) Zum Themenkomplex Aufbewahrung

H) I. Aufbewahrung in bewohnten Gebäuden

93. Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?

Antwort: Ja

Begründung: Die Anforderungen sind schon jetzt sehr hoch und werden auch in der Praxis eingehalten. Uns liegen keine Hinweise vor, dass Waffen auf Grund unzureichender Sicherheitsstandards abhanden gekommen wären. Fälle, in denen Waffen entwendet wurden, sind in der Regel auf mangelhafte Beachtung der Regelungen zurückzuführen, oder wären auch durch höhere Standards kaum zu verhindern gewesen.

Im Gegenteil: Wir sehen die Gefahr, dass bei weiter erhöhten Standards die Gefahr steigen könnte, dass Einbrecher den Waffenbesitzer mit Gewalt oder Drohung damit dazu nötigen, das Behältnis zu öffnen.

In erster Linie sind aber Waffen auf dem illegalen Markt mittlerweile so sehr verfügbar (vgl. das zuletzt veröffentlichte Bundeslagebild Waffenkriminalität), dass es für interessierte Kriminelle nicht mehr nötig ist, sich Waffen durch einen Einbruch zu verschaffen. Gerade Langwaffen sind zudem für Kriminelle nicht besonders attraktiv. Im "Schlüsselurteil" des OVG Münster vom 30.8.2023 (Az. 20 A 2384/20) hatte der Waffenbesitzer in seinem Waffenschrank acht Langwaffen und zwei Kurzwaffen verwahrt und die Einbrecher, die in den Besitz des Schlüssels gekommen waren, hatten lediglich die Kurzwaffen, zwei Magazine und mehrere Packungen Munition entwendet - obwohl sie die Langwaffen wohl ohne weiteres ebenfalls hätten mitnehmen können. Dies verdeutlicht die geringere Attraktivität von Langwaffen für Kriminelle.

Die geltenden Vorschriften sind daher mehr als ausreichend.

94. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?

Antwort: ---

Begründung:

95. Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus den Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?

Antwort: ---

Begründung:



96. Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden? (Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.)

Antwort: ---

Begründung:

97. Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?

Antwort: Ja

Begründung: Dies betrifft insbesondere die erhöhten Aufbewahrungsanforderungen für Gegenstände mit geringem eigenständigem Gefährdungspotenzial (Schalldämpfer, große Magazine). Diese stehen in keinem Verhältnis zu dem damit bezweckten Sicherheitsgewinn. Außerdem soll an dieser Stelle auch die von der Rechtsprechung entwickelten sehr restriktiven Anforderungen an die Aufbewahrung von Schlüsseln genannt werden, wenn für den Schlüssel faktisch ein weiterer Tresor mit hohen Sicherheitsanforderungen vorgehalten werden muss.

Zum Teil ist auch nicht die Regelung an sich problematisch, sondern die Handhabung durch die Behörden. Beispiele siehe v.a. oben bei den Fragen 5ff. zur Zuverlässigkeit.

98. Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?

Antwort: Die Vorschriften sollten stärker nach dem Gefährdungspotenzial des jeweiligen Gegenstandes differenzieren und einfacher ausgestaltet sein. Schusswaffen, wesentliche Waffenteile, Schalldämpfer und sonstiges Zubehör müssen nicht zwingend identischen Anforderungen unterliegen. Insbesondere für Schalldämpfer, größere Magazine und Nachtsichtgeräte sollte es keine speziellen Aufbewahrungsvorschriften geben.

Begründung: Da von Schusswaffen und/oder deren wesentlichen Teilen ein höheres Gefährdungspotenzial ausgeht, als es von Schalldämpfern oder großen Magazinen der Fall ist, gebieten hier die Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung eine Differenzierung und eine Ungleichbehandlung von Ungleichen.

99. Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchlichen Vorgaben und wie können diese ggf. beseitigt werden?

Antwort: Ja

Begründung: Fehlende Differenzierung (s.o.).

Problematisch ist - unabhängig von den Regelungen oft der uneinheitliche Vollzug. Ein gutes Beispiel ist das "Schlüsselurteil" des OVG Münster, das in NRW, Sachsen und Baden-Württemberg zu in der Praxis anderen Anforderungen geführt hat als in den anderen Ländern - trotz einheitlichen Waffenrechts.



Unklarheiten gibt es auch bei der Aufbewahrung von großen Magazinen aus "echtem" Altbesitz (vgl. z.B. OVG Münster, Beschl. v. 14.5.2025, Az. 20 B 948/24). Hierzu wäre eine Klarstellung in § 58 Abs. 17 WaffG sinnvoll, ebenso bei Schalldämpfern und Nachtzieltechnik.

Schließlich verweisen wir auf die Regelungen zur Aufbewahrung von Schalldämpfern und Nachtzieltechnik, für die das Gleiche gilt (s.u.).

100. Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?

Antwort: Nein

Begründung: Jungjäger ohne eigene Waffe nutzen häufig erst einmal von Bekannten geliehene Waffen, die bei der gemeinsamen Jagd mit dem Waffenbesitzer genutzt werden. In solchen Fällen besteht kein Bedarf für einen eigenen Waffenschränk. Es gibt zudem Jäger, deren Einkommensverhältnisse es nicht erlauben, eigene Schusswaffen zu erwerben (z.T. auch nur vorübergehend, typischerweise bei Studenten). Für diese wäre die Beschaffung eines Waffenschranks unverhältnismäßig. Im Fall der vorübergehenden Aufbewahrung ist auch die Nutzung von Waffenschränken bei anderen Waffenbesitzern möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 b) WaffG), so dass kein eigenes Aufbewahrungsbehältnis beschafft werden muss. Ein zusätzlicher Nachweis schon bei der Erteilung des Jagdscheins würde daher zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne Sicherheitsgewinn bedeuten.

H) II. Waffenschränke/ Waffenräume

101. Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort: Nein

Begründung: Eine solche Verankerung ist gar nicht überall möglich (z.B. oft in Mieträumen; eine Verankerung in Trockenwänden wäre sinnlos) und würde die praktische Umsetzung erheblich erschweren. Zudem werden die wenigsten Waffenschränke bei Einbruch und/oder Diebstahl einfach mitgenommen. Auch kleinere Waffenschränke wiegen meist um die 100 kg. Die Feststellung, ob die Verankerung ausreichend ist (bzw. dann: war) ist nur durch Ausprobieren - und damit Beschädigung - möglich.

Außerdem bieten die zertifizierten Schränke (einschließlich der bestandsgeschützten A/B-Schränke) bereits ein angemessenes Sicherheitsniveau. Eine zusätzliche Verankerungspflicht würde vor allem hohe Nachrüstkosten verursachen, ohne proportionalen Sicherheitsgewinn.



102. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort: Sicherheitsrisiken, die in angeblich zu niedrigen Aufbewahrungsvorschriften begründet sind, sind uns nicht bekannt. Die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen bietet ein mehr als ausreichendes Sicherheitsniveau.

Begründung: Ein absoluter Schutz gegen Diebstahl kann auch mit einer Verankerung nicht hergestellt werden. Es wird immer ein Restrisiko bestehen, das angesichts der Risiken des täglichen Lebens auch hingenommen werden muss. Auf Grund der ohnehin schon geringen Anzahl an erfolgreichen Diebstählen von Waffen aus Waffenschränken oder der Waffenschränke selbst, steht der damit einhergehende Aufwand in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen (s.o., Begr. zu Frage 93).

103. Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort: Ja

Begründung: Diese Schränke erfüllen immer noch zur Genüge den Zweck der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition. Es ist überhaupt kein Sicherheitsgewinn durch verschärfte Aufbewahrungsvorschriften zu erkennen. Uns ist kein Fall bekannt, in dem ein solcher Waffenschrank aufgebrochen oder mitgenommen worden wäre, was mit einem Schrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 verhindert worden wäre (ggf. liegen hierzu Erkenntnisse bei den Sicherheitsbehörden der Länder vor). Die bestehenden Regelungen - einschließlich des Bestandschutzes für alte A/B-Schränke - sind vollkommen ausreichend (siehe auch Begründung zu Frage 93). Der weitere Bestandsschutz ist auch aus Gründen des grundrechtlich geschützten Eigentums und des Vertrauensschutzes geboten.

104. Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort: Die Unterscheidungen in § 13 Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV beruhen zwar auf vernünftigen Überlegungen, sind in der Praxis jedoch kaum relevant. Zudem fehlen belastbare Hinweise darauf, dass aus Sicherheitsgründen diese Differenzierung erfolgen müsste.

Begründung: In der Praxis bestimmt sich die Anzahl an Waffen, die eine Person in einem Waffenschrank lagern kann, sowieso nach der Größe des Schanks. Da man nach all den Ziffern zumindest Langwaffen in unbegrenzter Anzahl lagern darf, erschließt sich die Begrenzung bei Kurzwaffen nicht. Zudem erscheint die Regelung, dass bei einem Schrank der Sicherheitsklasse 0 und einem Gewicht unter 200 kg nur fünf Kurzwaffen gelagert werden dürfen, in einem Schrank derselben Sicherheitsklasse ab einem Gewicht von 200 kg jedoch zehn Kurzwaffen gelagert werden dürfen unsachgerecht, angesichts dessen, dass beide Schränke dieselbe Sicherheitsstufe aufweisen, und Täter in aller Regel immer Schwierigkeiten beim Entwenden von ganzen Waffenschränken haben.



105. Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?

Antwort: Ja

Begründung: Einheitliche Standards erleichtern die Planung für Vereine und Betreiber und vermeiden unterschiedliche Anforderungen je nach Bundesland. Es sollten konkrete, einheitliche Mindestanforderung an die Bauart niedergelegt werden, bei deren Einhaltung ein Anspruch auf die Genehmigung besteht. Für bereits genehmigte Waffenräume ist ein Bestandschutz festzuschreiben.

Wichtig ist zudem, dass die Waffenbehörde weiterhin die Möglichkeit hat, von einzelnen Anforderungen in begründeten Fällen (z.B. Denkmalschutz, Verhältnismäßigkeit, Sicherheitsaspekte) abzusehen.

106. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort: Aus unserer Sicht sollten bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume ausschließlich das zu erreichende Sicherheitsniveau definieren und keine übermäßig detaillierten baulichen Vorgaben enthalten.

Begründung: Damit könnten trotzdem verbindliche und verständlich umsetzbare Anforderungen definiert werden, ohne die jeweiligen Betroffenen in ihrer individuellen Situation zu sehr einzuschränken oder ihnen ein solches Vorhaben von Grund auf unmöglich zu machen. Wichtig ist auch die Möglichkeit, im Einzelfall mit Genehmigung der Behörde (oder nach Begutachtung durch einen Sachverständigen) abzuweichen (z.B. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder des Denkmalschutzes), wenn keine gravierenden Sicherheitsbedenken entgegenstehen)

107. Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort: Ja.

Begründung: Planungssicherheit erfordert verbindliche Festlegungen. Bei Vorliegen der festgelegten Mindestanforderungen sind keine sicherheitsrelevanten Versagungsgründe ersichtlich. Andere Genehmigungserfordernisse (z.B. Baugenehmigung) können unberührt bleiben.

H) III. Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

108. Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort: § 13 AWaffV sollte so ergänzt werden, dass daraus deutlich wird, dass der Gesetz-, bzw. Verordnungsgeber davon ausgeht, dass der Schlüssel zu einem Sicherheitsbehältnis, nicht in einem eigenen Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden muss, sondern so zu verwahren ist, dass ein unmittelbarer unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist - einschließlich eines guten Versteckens.



Begründung: Die Unsicherheit, die durch das Urteil des OVG Münster (30.8.2023, Az. 20 A 2384/20) zur Schlüsselaufbewahrung entstanden ist, und das erhebliche Kritik erfahren hat (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urt. v. 27.5.2024, Az. 11 LB 508/23) sollte durch eine Klarstellung des Gesetz-, bzw. Verordnungsgebers beseitigt werden. Die derzeitigen Regelungen (in der Auslegung des OVG Münster) machen es praktisch unmöglich, den Schlüssel eines Waffenschranks mit normalem Schloss rechtskonform zu verwahren, ohne dass in irgendeiner Weise ein Zahlenschloss involviert ist. Dies kommt jetzt schon einem faktischen Zahlenschlosszwang gleich. Aus unserer Sicht überschreitet das Gericht damit die Befugnisse der richterlichen Rechtsfortbildung. Eine klare, aber einfach umsetzbare Grundregel schafft Rechtssicherheit, ohne technische Zusatzanforderungen zu erzwingen, die in der Praxis kaum kontrollierbar sind.

109. Welche (ggf. technischen) Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln bzw. der Zahlenkombination gelten?

Antwort: Schlüssel von Waffenschränken sollten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden. Nähere Anforderungen sollte das Gesetz ausdrücklich nicht machen.

Begründung: Einige Gerichte stützen auch unsere Auffassung, dass der Schlüssel nicht zwingend in einem gesonderten Sicherheitsbehälter aufzubewahren ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 27.5.2024, Az. 11 LB 508/23). Wir halten dies nach wie vor für ausgesprochen wichtig. Aber bei der Aufbewahrung des Schlüssels in einem guten Versteck, ist es schwierig, genaue Standards vorzuschreiben. Im Einzelfall wird es erst im Nachgang möglich sein, zu beurteilen, ob das Versteck ausreichend war.

Als ausreichend anzusehen ist es auch, wenn der Schlüssel an einem anderen Ort als dem Ort der Waffenaufbewahrung verwahrt wird, sofern Personen, die dort Zugriff darauf haben könnten, keinen Zugang zum Standort des Waffenschranks haben. Auch ein Bankschließfach ist ein sicherer Ort, sofern nicht neben dem Waffenbesitzer noch andere Personen Zugriff haben.

110. Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort: Nein.

Begründung: Die Festlegung auf ein bestimmtes Schließsystem würde zum einen die technische Weiterentwicklung hemmen und zum anderen würde damit auch nicht die gewünschte Erhöhung der Sicherheit vor Wegnahme oder Abhandenkommen erzielt werden. Es ist weder empirisch noch anderweitig statistisch belegt, dass ein Waffenschränk mit einem elektronischen oder mechanischen Zahlenschloss vermehrt oder weniger häufig Ziel eines Diebstahls oder Aufbruchsversuchs war, als es bei Waffenschränken mit Schlüsseln der Fall ist. Die Festlegung auf nur eine diese Verschlussarten ist daher nicht zielführend.

111. Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit



biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination (ohne Notfallschlüssel) zuzulassen?

Antwort: Nein

Begründung: Es ist empirisch nicht belegt, dass überhaupt eine sicherheitsgefährdende Anzahl an Waffen aus Waffenschränken abhandenkommt oder durch Diebstahl weggenommen werden. Die zwangsweise Umstellung auf Zahlenschlösser oder teure biometrische Systeme würden die ohnehin schon bewährten, sicheren Systeme nicht noch sicherer machen.

Zudem lassen sich auch biometrische Sicherungssysteme umgehen. Das Vorhandensein eines Notschlüssels, hat Vorteile (z.B. im Todesfall) und stellt - sofern der Notschlüssel sicher aufbewahrt wird (s.o., Frage 109) - kein Sicherheitsrisiko dar. Ein genereller Ausschluss von Schlüsselsystemen wäre unverhältnismäßig und praxisfremd.

112. Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, z. B. mit Zahlenkombination?

Antwort: Nein.

Begründung: Schon jetzt ist erforderlich, dass der Schlüssel so verwahrt wird, dass ein unmittelbarer unberechtigter Zugriff durch andere Personen ausgeschlossen ist. Dabei sollte den Waffenbesitzern (in diesem Rahmen) die Wahl, der zu den jeweiligen Umständen passenden Mittel überlassen bleiben.

Ein kleiner Schlüsseltresor, der schon den Inhalt vermuten lässt, lässt sich ggf. leichter entwenden und an einem "ungestörten" Ort öffnen, und gewährleistet nicht unbedingt eine höhere Sicherheit, sodass ein gutes Versteck sicherer sein kann.

113. Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, z. B. im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels bzw. Notschlüssels bzw. der Zahlenkombination kommen?

Antwort: Ja. Sie sind sogar bereits jetzt eher zu streng, (s. o.).

Begründung: So oder so schaffen Regelungen nur den gesetzlichen Rahmen, in dem sich die Anwender befinden und den sie einhalten müssen. Die Umsetzung dieser Regelungen liegt dann bei den Anwendern. Ausgehend von dieser Prämisse, reichen die geltenden Regelungen aus, um nichtberechtigten Dritten den Zugang zu Schlüsseln, Notschlüsseln und Zahlenkombinationen zu verwehren, sofern diese eingehalten werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 27.5.2024, Az.: 11 LB 508/23).

114. Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort: ---

Begründung:



H) IV. Gemeinschaftliche Aufbewahrung

115. Sind die Regelungen des § 13 Abs. 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort: Nur teilweise.

Begründung: Die gemeinschaftliche Aufbewahrung funktioniert in der Praxis unter Jägern und Sportschützen mit vergleichbarem Erlaubnisniveau meist gut. Sinnvoll ist insbesondere, dass der Begriff der "häuslichen Gemeinschaft" über das gemeinsame Bewohnen eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige auch auf Fälle von z.B. Studenten oder Wochenendheimfahrern als in häuslicher Gemeinschaft lebende angesehen wird (vgl. Nr. 36.2.14 WaffVwV).

Zu Einschränkungen siehe nächste Frage.

116. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort: Die Regelung sollte auch noch ausgedehnt werden, auf weitere Konstellationen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung, z.B. Schusswaffen von Studenten u.a., die aus Gründen der Kosten oder der Aufstellungsmöglichkeit des Waffenschranks einen solchen nicht selbst haben oder die Unterbringung von Schusswaffen im Elternhaus ohne entsprechenden (Zweit-)Wohnsitz.

Es sollte auch klargestellt werden, dass die gemeinsame Aufbewahrung auch dann zulässig ist, wenn die Gesamtzahl bestimmter gemeinschaftlich aufbewahrter Waffen das Bedürfnis bzw. die Berechtigung einzelner Berechtigter übersteigt.

Ein weiteres praktisches Problem ist die Aufbewahrungskontrolle bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung.

Begründung: Zur Aufbewahrungskontrolle: Aus der Praxis sind Fälle bekannt, dass bei einer Aufbewahrungskontrolle des gemeinsamen Waffenschranks mit insgesamt sogar nur zwei Schusswaffen beide in häuslicher Gemeinschaft lebenden Waffenbesitzer jeweils die volle Gebühr bezahlen mussten, was dem Gebührengrundsatz der Kostendeckung widerspricht. Auch wenn die Gebührenregelung Landesrecht ist, sollte zumindest in der Verwaltungsvorschrift geregelt werden, dass es sich um eine einheitliche Kontrolle handelt.

117. Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort: Streichung der Wörter „die in häuslicher Gemeinschaft leben“ bzw. Ergänzung der Vorschrift zum Beispiel durch einen zweiten Satz: „Dasselbe gilt für andere berechtigte Personen mit einem anzuerkennenden Bedürfnis für die gemeinschaftliche Aufbewahrung.“

Begründung: Eine Konkretisierung würde Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Das praktische Bedürfnis der gemeinschaftlichen Aufbewahrung ist groß.



118. Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort: Der Begriff wird in der Waffenverwaltungsvorschrift verwendet, nicht im WaffG oder der AWaffV. Um Unklarheiten zu beseitigen, sollte klargestellt werden, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung zulässig ist, wenn die gemeinschaftlich aufbewahrenden jeweils die Berechtigung zum Besitz erlaubnispflichtiger Waffen haben (unabhängig von der Frage, ob ein Jäger dann auch tatsächlichen Zugriff auf z.B. mehr als zwei Kurz Waffen hat oder ein Sportschütze auf eine nach § 6 AWaffV vom Schießsport ausgeschlossene Waffe). Entsprechend dürfen mehrere Besitzer freier Waffen diese auch gemeinschaftlich aufbewahren, Unklarheiten entstehen.

Begründung: Rechtssicherheit durch Klarstellung.

119. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort: Die Regelung sollte auch noch ausgedehnt werden, auf weitere Konstellationen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung, z.B. Schusswaffen von Studenten u.a., die aus Gründen der Kosten oder der Aufstellungsmöglichkeit des Waffenschranks einen solchen nicht selbst haben oder die Unterbringung von Schusswaffen im Elternhaus ohne entsprechenden (Zweit-)Wohnsitz.

Konkrete Fallgruppen für ein "gleiches Erlaubnisniveau" könnten sein: erlaubnisfreie Waffen, erlaubnispflichtige Waffen und verbotene Waffen. Wenn die waffenrechtlichen Berechtigungen von zwei Personen sich bei einer oder mehreren dieser Fallgruppen überschneiden, hätten sie für diese Fallgruppe das "gleiche Erlaubnisniveau". Unbeachtlich (also die gemeinschaftliche Aufbewahrung zulässig) sollte es sein, wenn ein Sportschütze auch auf für ihn verbotene Nachtsichttechnik oder verbotene Messer eines mitaufbewahrenden Jägers hat.

Begründung: Entscheidend ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, die bei zwei Inhabern einer Erlaubnis zum Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gegeben sein muss, damit die gemeinschaftliche Aufbewahrung zulässig ist. Unterschiede im Bedürfnis spielen dagegen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit keine Rolle. Daher ist es sinnvoll, die gemeinschaftliche Aufbewahrung weiter zuzulassen und die Möglichkeiten z.T. auszuweiten. Es handelt sich hier im Wesentlichen auch nur um eine Klarstellung, die zur Rechtssicherheit beiträgt.

120. Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort: Das kommt auf die Regelung an: Es muss deutlich werden, dass der Aufbewahrungsverstoß nur der hierfür verantwortlichen Person zugerechnet wird.

Begründung: Es muss weiterhin das Verschuldensprinzip gelten. Daher darf es auch nicht sein, dass, wenn der Aufbewahrungsverstoß keiner der Personen eindeutig zugerechnet werden kann, beide dafür sanktioniert werden können.



121. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort: Ein Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften darf nur dem Waffenbesitzer zugerechnet werden, der hierfür verantwortlich ist.

Begründung: Den anderen Waffenbesitzern kann hierfür kein Vorwurf gemacht werden. Daher wäre auch eine Unzuverlässigkeitsprognose haltlos.

H) V. Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

122. Sind die Regelung zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Die Praxis in Schützenvereinen zeigt, dass Vereinswaffen z.T. bei Mitgliedern gelagert werden müssen, da die Beschränkungen für die Aufbewahrung im Schützenverein nicht die Lagerung aller Vereinswaffen dort zulässt.

123. Halten Sie die Obergrenze des § 13 Abs. 4 AWaffV in Bezug für die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort: Nein.

Begründung: Die Anforderungen an den Schrank sind mehr als ausreichend. Die Grenze bei drei Langwaffen ist aber nicht praxisgerecht.

Zur Klarstellung sollte auch eine Regelung aufgenommen werden, dass die Aufbewahrung von Munition in dem vorgeschriebenen Waffenschrank zulässig ist (vgl. hierzu Meyer-Ravenstein, Agrar- und Umweltrecht 2024, S. 455).

124. Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort: Die Grenze sollte auf zehn Langwaffen angehoben werden. Es sollte zudem erlaubt sein, eine höhere Waffenanzahl aufzubewahren, wenn ein Sicherheitskonzept entsprechend § 14 AWaffV vorliegt. Die Behörde sollte im Einzelfall eine höhere Anzahl erlauben können, sofern Sicherheitsaspekte nicht dagegensprechen.

Begründung: Insbesondere für Schießsportvereine ist die Lagerung in unbewohnten Gebäuden praxisrelevant. Sicherheitsaspekte, die dagegensprechen, sind uns nicht bekannt. Insbesondere bei Langwaffen ist das Interesse von Kriminellen gering (s.o.).

125. Welche Sicherungsmaßnahmen müssten ggf. dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort: Darüber hinaus (bei höherer Waffenanzahl) ggf. entsprechend des Umstands des Einzelfalles nach Absprache mit der Waffenbehörde (Sicherheitskonzept nach § 14 AWaffV).



Begründung: In einem auf den Einzelfall zugeschnittenen Sicherheitskonzept kann auf die Umstände des einzelnen Falles eingegangen werden.

H) VI. Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

126. Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Abs. 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffe in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?

Antwort: Nur teilweise.

Begründung: In der Regel sollte es keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften geben (ausgenommen es leben Minderjährige im Haushalt) – vgl. Antwort zu Nr. 46. Ausreichend sollte auch ein abgeschlossener Raum sein.

127. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhandenkommen oder weggenommen werden können?

Antwort: ---

Begründung:

H) VII. Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung: Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

128. Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort: Nein. Anlasslose, verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen sind weder erforderlich noch angemessen im engeren Sinne, auch wenn sie ggf. im Einzelfall, geeignet sein können (was z.T. auch abhängig von der Durchführung durch die jeweilige Behörde ist). Dadurch sind sie insgesamt jedoch unverhältnismäßig.



Begründung: Die überwiegende Mehrheit der legalen Waffenbesitzer erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zuverlässig. Vor diesem Hintergrund sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders beachtet werden. Deshalb sollten Aufbewahrungskontrollen risikoorientiert anlassbezogen erfolgen. Dabei sind sowohl das berechnigte öffentliche Interesse als auch die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes Gut und die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen wird dem oft nicht gerecht. Die Aufbewahrungskontrolle darf keine Durchsuchung sein und auch nicht dazu dienen, unter dem Deckmantel der Aufbewahrungskontrolle andere Erkenntnisse zu gewinnen.

Verdachtsunabhängige Kontrollen sind tendenziell ineffizient, weil meist keinerlei Beanstandungen festgestellt werden. Sie binden hingegen in erheblichem Maße knappe Personalressourcen.

129. Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort: Ja. z. B.

- Risikobasierte Stichprobenkontrollen, beispielsweise unter Berücksichtigung von Vorbeanstandungen oder besonderen Risikofaktoren;
- Aufbewahrungskontrolle durch Kreisjägermeister / Kreisjagdberater.

Begründung: Durch eine stärker risikobasierte Kontrollpraxis, würde das Sicherheitsziel ebenso erreicht werden und zugleich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser gewahrt werden als bei flächendeckenden anlasslosen Kontrollen.

Aufbewahrungskontrolle durch Kreisjägermeister / Kreisjagdberater haben den Vorteil, dass dabei eher eine Beratung in Richtung einer sicheren Aufbewahrung erfolgen kann, und weniger das repressive Element im Vordergrund steht.

130. Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechnigen?

Antwort: Als geeignete Anlässe kommen insbesondere in Betracht:

- Glaubhafte Hinweise auf Verstöße gegen Aufbewahrungsvorschriften,
- Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Waffen oder Munition,
- Feststellungen anderer Behörden, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung begründen,
- Wiederholungskontrolle nach zunächst festgestellten Mängeln.

Begründung: Aufbewahrungskontrollen sollten dann zulässig sein, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte eine Überprüfung, z. B. in den oben genannten Fällen, rechtfertigen.



131. Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen ggf. der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort: Ja.

Begründung: Durch die Regelung des § 36 Abs. 3 WaffG wird schon jetzt in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen und diese damit eingeschränkt. Eine Erweiterung dieses Eingriffs würde keinerlei Sicherheitsgewinn mit sich bringen, die Grundrechte der Betroffenen jedoch weiter einschränken. Auf Grund des allenfalls minimalen Sicherheitsgewinns halten wir den weiteren Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) für nicht gerechtfertigt.

132. Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort: Die sichere Verwahrung von Waffen und Munition hängt in erster Linie von den gesetzlichen Anforderungen, der Zuverlässigkeit der Waffenbesitzer und den Sanktionen bei Verstößen ab.

Begründung: Die Sicherheit des bestehenden Systems beruht vor allem auf der präventiven Auswahl zuverlässiger Personen und der konsequenten Ahndung festgestellter Verstöße, nicht auf der flächendeckenden Kontrolle rechtstreuer Waffenbesitzer. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit der sicheren und gesetzeskonformen Aufbewahrung hat seit der Änderung des Waffengesetzes 2002 zudem deutlich zugenommen. Nicht zuletzt hängt die Einhaltung der Regelungen jedoch auch davon ab, dass es sich um sinnvolle und nachvollziehbare Regelungen handelt.

133. Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort: Ja, bundeseinheitliche Mindeststandards für Aufbewahrungskontrollen sind grundsätzlich sachgerecht.

Begründung: Unterschiedliche Kontrollmaßstäbe, Prüftiefen oder Verfahrensweisen können zur Rechtsunsicherheit bei Waffenbesitzern und zu einem uneinheitlichen Verwaltungshandeln führen. Mindeststandards, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen, würden deshalb eine Gleichbehandlung der Betroffenen sicherstellen, Rechtssicherheit für Waffenbesitzer schaffen und einen bundesweit vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten.

134. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort: Solche Mindeststandards sollten enthalten:

- die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kontrolle,



- vorherige Ankündigung (namentliche, zur Verhinderung krimineller "Hausbesuche"), Ausnahme nur in begründeten Fällen, etwa Gefahr im Verzug,
- die Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie der Kontrollbehörden,
- einheitliche Anforderungen an die Dokumentation der Kontrollen, die Qualifikation und Schulung der kontrollierenden Bediensteten,
- den Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Beschränkung auf die relevanten Räume),
- ein abgestuftes Vorgehen bei festgestellten Mängeln, angemessene Fristen zur Beseitigung geringfügiger Beanstandungen statt sofortigen Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis.
- Gebührenfreiheit (anders ggf. bei erforderlicher Nachkontrolle).

Begründung: Bundeseinheitliche Mindeststandards sollten vor allem der Rechtsklarheit, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit dienen.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 36 WaffG (a.F., BT-Drs. 16/13423, S. 71) "Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse und deswegen werden keine Gebühren erhoben. Dies wird in der anstehenden Kostenverordnung klargestellt."



I) Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Vorbemerkung: Zu diesem Themenkomplex werden nur sehr ausschnittsweise Fragen gestellt, die die eigentlichen Probleme gar nicht adressieren. Insbesondere wäre es interessant, von Behördenseite zu erfahren, welche Erfahrungen mit den neuen Regelungen gemacht wurden. Zudem wäre es gut, zu erfahren, wie viele Messer auf der Grundlage der neuen Regelungen in §§ 42, 42b, 42c WaffG sichergestellt wurden. Relevant für eine Bewertung der Regelungen wäre es auch zu wissen, welche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Ausnahmen nach § 42 Abs. 4a WaffG auftreten. Wir plädieren hier erneut dafür, Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis von dem Verbot des Führens von Messern ausdrücklich auszunehmen. Dieses objektive Kriterium kann Diskussionen darüber vermeiden, ob das Führen im konkreten Fall noch (z.B.) "im Zusammenhang mit der Jagd" erfolgte oder davon nicht erfasst war. Die behördlich überprüfte Zuverlässigkeit erlaubt diese nicht nur, sondern gebietet es geradezu.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Abs. 4a, § 42 Abs. 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

135. Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.

Antwort: Der Begriff des Messers ist zwar in der Alltagssprache gebräuchlich, aber von diesem Begriff sind auch vollkommen harmlose Gegenstände, wie z.B. Buttermesser oder Imbissmesser aus Holz oder Plastik erfasst. Dass diese von den Verboten nicht erfasst sein sollten, kann man angesichts des Begriffs aus der Alltagssprache den o.g. Regelungen nicht entnehmen, auch wenn sie nach dem Zweck der Regelung nicht miterfasst sein sollen.

Begründung: Durch das Fehlen solch einer Definition rutschen Jägerinnen und Jäger schnell in die Unzuverlässigkeit, sobald sie einmal vergessen, z. B. ihr Jagd- oder Taschenmesser nach der Jagd wieder zu verstauen und nicht mehr zugriffsbereit zu haben (ob am Körper oder im Rucksack), da diese Situation dann nicht mehr im Zusammenhang mit der Jagd steht.



136. Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?

Antwort: Weil sich aus § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG i.V.m. Anl. 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1. diese Reduktion des Messerbegriffs auf "besonders gefährliche Messer" gerade nicht ergibt.

Begründung: Denn dort werden nur bestimmte Messer (Springmesser, Fallmesser, Faustmesser und Butterflymesser) unter den Waffenbegriff gefasst. Alle anderen Messer sind gerade keine Waffen, auch wenn die Verbote der §§ 42 u. 42a WaffG gerade für diese "Nicht-Waffen" gelten.

Die in § 42ff. WaffG genannten Messer werden allein durch ihre Nennung im Gesetz noch nicht als tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) zu Waffen. Dies ist nur für die in den Begriffsbestimmungen (Anlage 1, Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1) genannten Messer der Fall (Gade, 3. Aufl. § 1 Rn. 17).

Die durch die Fragestellung angedeutete teleologische Reduktion des Messerbegriffs wäre zwar sinnvoll (und auch naheliegend), aber es ist den Polizeibeamten vor Ort nicht zuzumuten, im Einsatz bei einer Kontrolle im Zweifelsfall zu unterscheiden, was nicht unter den Messerbegriff fällt.

137. Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort: Wir halten die Regelung zu den Messerverboten in §§ 42 und 42b insgesamt für missglückt und wenig praxistauglich. Sie sollten insgesamt überarbeitet werden. Falls dies nicht gewollt ist, sollten möglichst objektive Kriterien gewählt werden.

Begründung: Eine funktionsbezogene Definition kann Alltags- und Arbeitsgeräte von tatsächlich gefährlichen Messern trennen. Denkbar wäre eine Herausnahme von weniger gefährlichen Messern. Ggf. kann auch die Herausnahme von Haushaltsmessern bis zu einer bestimmten Klingenlänge (als objektives Kriterium) zumindest einen Teil der Zweifelsfälle klären.

138. Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der



Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort: Klarstellung, dass bestimmte Messer eben nicht als Messer i.S.d. Messerverbote gelten.

Begründung: ---

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

139. Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.

Antwort: Hierzu können wir keine Einschätzung geben.

Begründung: ---

140. Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?

Antwort: Nicht automatisch.

Begründung: Im Rahmen der Inaugenscheinnahme ist das Erkennen einer solchen Auffälligkeit noch keine konkrete Gefahr. Dies sollte keine weitergehende Eingriffsbefugnisse auslösen, kann aber immerhin eine genauere Nachschau begründen.



J) Zum Themenkomplex Schalldämpfer

141. Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?

Antwort: Nein.

Begründung: Ein Schalldämpfer ist für sich genommen nicht gefährlich. Er ist auch nicht notwendig, damit eine Waffe schießen kann. Die systematische Gleichstellung mit wesentlichen Waffenteilen überzeugt daher nicht. Zudem sind Schalldämpfer in anderen Ländern ebenfalls frei verkäuflich, so dass die Hürden für illegale kriminelle Nutzer ohnehin nicht hoch sein dürften. Sie dienen vorrangig dem Lärm- und Gesundheitsschutz, sowohl für Mensch als auch Wild. Diese Beschränkung bietet daher keinen Sicherheitsgewinn. Zudem werden sie nicht in der Richtlinie EU 2021/555 geregelt.

142. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?

Antwort: Zweifelhaft ist, ob Schalldämpfer überhaupt waffenrechtlich eingeordnet werden müssen, da sie nur ein Zubehörteil darstellen, ähnlich wie Zielfernrohre, die nicht waffenrechtlich eingeordnet werden.

Begründung: Von einem Schalldämpfer an sich geht keine Gefahr aus. Er ist nur ein "Hilfsmittel", dass zusätzlich mit der Waffe benutzt werden kann.

143. Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort: Nein.

Begründung: Ein Schalldämpfer stellt nur ein zusätzliches "Hilfsmittel" dar, vergleichbar mit einer Optik. Er sollte erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen (denkbar wäre allenfalls die Einschränkung, dass Schalldämpfer durch Besitzer einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden dürfen).

Für eine Deregulierung spricht auch, dass Schalldämpfer in vielen anderen EU-Ländern gar nicht unter waffenrechtliche Regelungen fallen und deswegen auch nicht in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden können. Jäger aus dem EU-Ausland können daher nicht das vereinfachte Verfahren des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 3 WaffG) nutzen, sondern müssten im Einzelfall eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG beantragen.



144. Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort: Nein.

Begründung: Ein Schalldämpfer ist für sich genommen nicht gefährlicher als ein Zielfernrohr. Zudem muss ein Schalldämpfer - noch mehr als die eigentliche Waffe - trocknen und die unterbundene Luftzirkulation im Waffenschrank kann bei sofortigem Verstauen in den Waffenschrank zu Beschädigungen durch Korrosion führen. Deshalb sollte eine praxisgerechte Übergangs-/Trocknungsfrist außerhalb des Schanks ausdrücklich zugelassen werden, sofern es überhaupt bei speziellen Aufbewahrungsvorschriften bleibt.

145. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?

Antwort: Es sollten keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften gelten, entsprechend einer Zieloptik.

Begründung: S. o.

146. Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschanks aufbewahrt werden können?

Antwort: Ja, direkt nach dem Gebrauch.

Begründung: Direkt nach dem Gebrauch ist es notwendig, dass der Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion außerhalb des Waffenschanks aufbewahrt wird. Optimalerweise wird der Schalldämpfer dabei auf einem Heizkörper getrocknet. Und da die Luftzirkulation außerhalb des Schanks besser ist, wird damit verhindert, dass sich die Feuchtigkeit aus den Pulverrückständen innerhalb des Schalldämpfers sich in diesem absetzt. Erst danach könnte der Schalldämpfer in dem Schrank verstaut werden. Ansonsten ist mit erhöhtem Verschleiß sowie Schäden durch Rost bis hin möglicherweise zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für den Schützen zu rechnen.

147. Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssten?

Antwort: Die Gefahren / Risiken sind keine anderen als bei anderen Gegenständen gleicher Größe, Gewicht usw. Schalldämpfer sind für sich nicht gefährlicher als viele haushaltsübliche Gegenstände (anders als z.B. SRS-Waffen, bei denen eine Sicherung gegen unbefugten Gebrauch durch Minderjährige noch nachvollziehbar ist). Durch die relativ simple Herstellung und die Verfügbarkeit im Ausland sind Schalldämpfer auch



für Einbrecher nicht übermäßig attraktiv. Auch das spricht gegen erhöhte Aufbewahrungsanforderungen.

148. Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?

Antwort: Nein.

Begründung: Dadurch würde erneut kein Sicherheitsgewinn erzielt werden aber wieder mehr Verwaltungsaufwand geschaffen. Der Zweck des NWR ist die Nachverfolgbarkeit und Zuordnung von Waffen zu ihren Besitzern. Zusätzlich Schalldämpfer eintragen zu lassen, würde nicht diesem Zweck dienen.

149. Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuermunition freigegeben werden?

Antwort: Ja

Begründung: In bestimmten Situationen (z.B. bei der Jagd in befriedeten Bezirken) sind Schalldämpfer auch sinnvoll. Es ist zudem nicht ersichtlich, welche Sicherheitserwägungen gegen die Zulassung von Schalldämpfern für Langwaffen für Randfeuerpatronen sprechen. Dass diese zum Teil baugleich sind mit Schalldämpfern für Kurzwaffen, spricht nichts dagegen, da zum Teil Schalldämpfer für freie Waffen ebenfalls baugleich sind. Zudem sind Schalldämpfer in anderen Ländern ebenfalls frei verkäuflich, so dass die Hürden für illegale kriminelle Nutzer ohnehin nicht hoch sein dürften. Die Beschränkung bietet daher keinen Sicherheitsgewinn.

150. Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?

Antwort: Ja

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum Schalldämpfer für Sportschützen nicht freigegeben sind. Die angestrebte Risikominimierung dadurch ist praktisch nicht gegeben, da nicht der Schalldämpfer eine Waffe gefährlich macht (s.o.). Der wesentliche Vorteil des Schalldämpfers, die geringere Lärmentwicklung, ist auch auf sportlichen Schießständen relevant. Der Schutz der der Gesundheit spielt hier ebenso eine große Rolle. Ob Schalldämpfer beim sportlichen Schießen sinnvoll einsetzbar sind, entzieht sich unserer Kenntnis, aber dies spricht nicht für ein waffenrechtliches Verbot, sondern sollte den Sportschützen, bzw. den regelsetzenden Verbänden, überlassen bleiben.

151. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?

Antwort: Nein



Begründung: Es ist nicht ersichtlich, wie eine Unterscheidung nach Kaliber/Waffentyp zu einem Sicherheitsgewinn beitragen würde. Zudem sind Gesundheits- und Lärmschutz durch Schalldämpfer nicht auf bestimmte Kaliber oder Waffentypen begrenzt.

152. Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?

Antwort: Ja, sofern überhaupt Erwerbsvoraussetzungen gelten (s.o., Nr. 141ff.).

Begründung: Wer bereits die waffenrechtlichen Voraussetzungen für den Besitz einer Schusswaffe erfüllt, hat seine Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und gegebenenfalls sein Bedürfnis bereits nachgewiesen. Ein zusätzlicher Bedürfnis- oder Genehmigungsvorbehalt für Schalldämpfer schafft daher keinen Sicherheitsgewinn, verursacht jedoch zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Vorzugswürdig wäre aus unserer Sicht aber, Schalldämpfer komplett aus dem Waffenrecht herauszunehmen (s.o., Nr. 141ff.).

153. Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antworten: Negative Folgen sind nicht ersichtlich.

Begründung: S.o. (zu Schalldämpfern für Randfeuermunition)

154. Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort: Die Frage ist, warum das der Fall sein muss.

Begründung: Bei einem Zielfernrohr muss auch nicht der verantwortliche Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar zugeordnet werden und von diesem geht auch nicht mehr oder weniger Gefahr aus, als von einem Schalldämpfer.



K) Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

155. Genügt die in § 40 Abs. 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort: Nein.

Begründung: In § 40 Abs. 3 S. 4 u. 5 WaffG wurden zwar die Voraussetzungen geschaffen, mit Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen entgegen zu kommen. Durch die sich aus dem Gesetz ergebenden Beschränkung wird dem bestehenden jagdlichen Bedürfnis jedoch nicht genügt. Zudem wird andere, demselben Zweck dienende und sinnvolle Technik - Nachtzielgeräte mit integriertem Absehen - nach wie vor ausgeschlossen. Im Vergleich mit Nachtsicht- oder Wärmebildzielfernrohren mit eigenem Absehen, ist der Gebrauch der Vor- oder Aufsatzgeräte mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden. Zudem besteht die Gefahr der Veränderung der Treffpunktlage bei nicht sorgfältiger Montage. Dies kann Fehlschüsse begünstigen und ist aus Tierschutzgründen problematisch.

Zudem wäre eine Erweiterung der nutzbaren Technik sinnvoll (siehe nächste Frage).

156. Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort:

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) - 1.2.4.1: Ja
- Vorrichtungen, die das Ziel markieren (z. B. Laser- oder Zielpunktprojektoren) - 1.2.4.1: Ja (eventuelle Einschränkungen sind ausschließlich jagdrechtlich begründet und sollten daher auch nur in den Jagdgesetzen geregelt werden).
- Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen mit Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung - 1.2.4.2: Ja

Begründung (möglichst getrennt nach Gegenständen):

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) - 1.2.4.1: Die bisherige Regelung verbietet auch Infrarotaufheller. Für die intensive Jagd auf Schwarzwild kann mit Blick auf die Afrikanische Schweinepest die Verwendung von Zielscheinwerfern in manchen Fällen sinnvoll sein. Beschränkung sollten in den Jagdgesetzen von Bund- und Ländern geregelt werden. Eine waffenrechtliche Zulassung würde den Ländern Spielräume eröffnen (das Waffenrecht ist ausschließliche Bundeskompetenz, im Jagdrecht können die Länder abweichen).
- Vorrichtungen, die das Ziel markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren) - 1.2.4.1: Waffenrechtlich ist kein Grund für ein Verbot ersichtlich.



Einschränkungen können jagdrechtlich begründet sein und sollten dann auch den dafür zuständigen Gesetzgebern überlassen bleiben.

- Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen mit Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung - 1.2.4.2: Es sind keine Gründe für ein waffenrechtliches Verbot ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Nr. 155 verwiesen.

157. Welche Risiken oder Gefahren (sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit) wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort: Keine.

Begründung: Sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch für die öffentliche Sicherheit wären keine erhöhten Risiken zu erwarten. Für die Jagd wäre eine Erweiterung dem Tierschutz eher förderlich. Wenn schon mit Nachtsichttechnik gejagt wird, dann sollte es auch die bessere (weil weniger fehleranfällige) Technik sein. Die Risiken oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit würden sich nicht mehr erhöhen als durch den allgemeinen Waffenbesitz und die Verwendung von bereits legaler und seit langem frei verfügbarer Technik, den Nachtsichtvorsatzgeräten.

158. Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort: Es sollten die gleichen Regelungen gelten, wie für normale Zielfernrohre, Ferngläser oder andere vergleichbare Geräte.

Begründung: Da von der Nachtzieltechnik an sich keine gesteigerte Gefahr ausgeht, sehen wir keinen Bedarf, spezielle Regelungen für die Aufbewahrung zu treffen. Die Aufbewahrung sollte regelungsfrei sein (wie z.B. auch bei einem Zielfernrohr).



L) Zum Themenkomplex große Magazine

159. Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein.

Begründung: Das Verbot von großen Magazinen trägt zu keinem Zugewinn für die öffentliche Sicherheit, so wie für die Sicherheit der Nutzer bei. Anschläge mit Waffen, werden ganz überwiegend von Tätern mit illegalen Waffen begangen, die sich dann ohnehin nicht an das Verbot größerer Magazine halten. Die Verfügbarkeit von größeren Magazinen dürfte sich durch das Verbot auch kaum wirklich reduziert haben (jedenfalls für diejenigen, die sich als Kriminelle ohnehin nicht an Gesetze halten). Nicht nur, weil es einen hohen - möglicherweise nicht vollständig registrierten - Altbestand gibt, sondern auch weil die (illegale) Herstellung deutlich weniger aufwändig ist als bei Schusswaffen selbst. Denn da ein Magazin nicht gasdruckbelastet ist, lässt es sich auch ohne Spezialkenntnisse mit relativ einfachen Blechbearbeitungswerkzeugen oder evtl. sogar mit einem 3D-Drucker herstellen. Zudem zeigen die Beispiele benachbarter Länder, wie Österreich, Tschechien oder Polen, in denen Sportschützen und Sammlern weitere Besitzmöglichkeiten eingeräumt werden, dass die Kriminalstatistik keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen liberalen Magazinregelungen und höherer Waffenkriminalität ausweist. In den betroffenen Nachbarstaaten liegen trotz unterschiedlicher Rechtslagen ebenfalls sehr niedrige Feuerwaffen-Tötungsraten vor.

Um die Pflicht zum Verbot aus Art. 9 EU-Feuerwaffenrichtlinie umzusetzen, wäre nicht zwingend eine Einordnung als verbotene Waffe nach dem WaffG erforderlich. Die Kategorien A, B und C des Anhangs I der Richtlinie entsprechen nicht vollständig den Kategorien der verbotenen und erlaubnispflichtigen Waffe nach dem WaffG. Dass Waffengesetz ist zum Teil strenger als die Feuerwaffenrichtlinie, die viele Langwaffen gar keiner Erlaubnispflicht, sondern nur einer Meldepflicht unterstellt. Um die Verpflichtungen aus der Richtlinie nachzukommen, ist nicht zwingend ein Verbot erforderlich.

Ein Verbot von Magazinen mit größerer Kapazität ergibt sich auch nicht aus der Einordnung nach den Kategorien des Anh. I der Feuerwaffenrichtlinie, sondern aus Art. 13, der eine Erwerbserlaubnis voraussetzt, die nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden darf. Insofern wäre es auch möglich, die Magazine lediglich einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen und die Bedingungen der Erlaubnis in einem neuen Abs. in § 4 oder in § 14 WaffG entsprechend Art. 9 Abs. 6 festzulegen.

Vorzugswürdig wäre es aber, wenn die Bundesregierung sich bei der EU-Kommission für eine Streichung des Verbots in Art. 13 der EU-Feuerwaffenrichtlinie 2021/555 einsetzen würde.

Die bisherige Regelung im Waffengesetz zur Umsetzung der Richtlinie hat zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Das Konstrukt, dass Magazingehäuse zwar verboten sind, aber das Verbot bestimmten Waffenbesitzern gegenüber nicht gilt, bietet Raum für Fehlinterpretationen. Beispielhaft seien hier mehrere Verfahren zur Aufbewahrung von mittlerweile (vorbehaltlich des § 58 Abs. 17 WaffG) verbotenen Magazinen genannt. Mehrere Gerichte haben mittlerweile entschieden, dass diese trotz § 58 Abs. 17 wie verbotene Gegenstände aufzubewahren



seien (OVG Münster, Beschl. v. 14.5.2025, Az. 20 B 948/24; VGH München, Beschl. v. 16.12.2024, Az. 24 CS 24.1585, letzteres sieht hier eine planwidrige Regelungslücke und schließt diese im Wege der Analogie; i.Erg. auch Gade, WaffG, 3. Aufl., § 58 Rn. 36). Allerdings hatte nicht nur der DJV, sondern z.B. auch das bayerische Innenministerium die Regelung zum Altbesitz in § 58 Abs. 17 WaffG so verstanden, dass keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften gelten - und dies hatten im Zusammenhang mit der Änderung im Jahr 2019/2020 auch Vertreter des BMI auf Nachfrage (mündlich) bestätigt. Das bayerische Innenministerium hat sein Merkblatt mittlerweile nicht mehr im Internet veröffentlicht, das Thüringer Innenministerium hingegen schon (https://innen.thueringen.de/fileadmin/staats_und_verwaltungsrecht/oeffentliches_rec ht/Merkblatt_zum_dritten_Waffenrechtsaenderungsgesetz.pdf - Stand 9.9.2026)

Immerhin hat der VGH München (anders als das OVG Münster) dem Waffenbesitzer daraus keinen Vorwurf gemacht und die aufschiebende Wirkung des Widerrufs der WBK wiederhergestellt. Das OVG Münster hat dagegen betont, dass der Waffenbesitzer nur auf die Aussage der für ihn zuständigen Waffenbehörde hätte vertrauen dürfen.

Unabhängig von den Magazinen zeigt dieses Beispiel eindrücklich, wie groß die Gefahr ist, bei neuen Regelungen einen "gröblichen" Verstoß anzunehmen, weil unterschiedliche Auffassung zu einer Detailfrage bestehen.

160. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort: Dass die Ausnahmen, die die Richtlinie nach Art. 9 bereits vorsieht, auch in Deutschland vollumfänglich Anwendung finden. Zudem sollte in § 58 Abs. 17 WaffG klargestellt werden, dass für den Altbesitz auch keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften gelten (insbesondere nicht die Pflicht, sie wie einen verbotenen Gegenstand aufzubewahren). Es sollte überhaupt keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften geben.

Begründung: Die Richtlinie schreibt vor, dass Magazine mit mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen bzw. mehr als 10 Patronen für Langwaffen reguliert werden müssen. Sie überlässt den Mitgliedsstaaten dabei jedoch bewusst Spielraum: Ein pauschales Besitzverbot bei gleichzeitiger Verfügbarkeit kompatibler Waffen ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass die Magazine selbst verboten werden müssen, sondern nur, dass nur ein bestimmter Personenkreis diese erwerben darf. Diese Offenheit in der Auslegung führte zu sehr unterschiedlichen nationalen Regelungen. Denkbar wäre es, die größeren Magazine lediglich einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen, wobei die Erlaubnis nur unter den in Art. 9 der Richtlinie genannten Bedingungen erteilt werden dürfte.

Der Vorschlag zur Aufbewahrung dient der Rechtssicherheit. Das Fehlen von besonderen Aufbewahrungsvorschriften widerspricht auch nicht den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit. Ein Magazin birgt allein kein Sicherheitsrisiko und Kriminelle beschaffen es sich mit ziemlicher Sicherheit nicht durch einen Einbruch.



161. Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: Ja

Begründung: Eine Ausnahmeregelung ist für Sportschützen, die auf hohem internationalem Niveau agieren möchten, von essenzieller Bedeutung. Dabei sollte der Spielraum, den die EU-Richtlinie lässt, voll ausgeschöpft werden.

162. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: Die Regelung sollte die Möglichkeiten, die Art. 9 Abs. 6 der EU-Richtlinie 2021/555 bereits jetzt bietet, ausschöpfen.

Begründung: Nachweis der Vereinszugehörigkeit und der Ausübung der betreffenden Disziplin, um einen sachlichen Bezug zu gewährleisten.

163. Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort: Betroffen sind insbesondere dynamische Schießsportdisziplinen, die nach internationalen Regelwerken, vor allem der IPSC ausgetragen werden. In vielen dieser Disziplinen verschaffen Magazine mit einer Kapazität oberhalb der deutschen Verbotsgrenzen zwar nicht zwingend einen formalen Zugang zur Disziplin, sie entsprechen jedoch vielfach dem international üblichen Wettkampfstandard und sind für eine vollwertige Teilnahme, insbesondere im internationalen Spitzensport, von erheblicher praktischer Bedeutung.

164. Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort: IPSC-Schützen sind bislang auf einer Ausnahmegenehmigung des BKA für den Erwerb und Besitz angewiesen. Zum Teil sind sie auch gezwungen, im Ausland zu trainieren.

165. Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort: Ja.

Begründung: Sinnvoll insbesondere bei Rechtsänderungen. Eine solche Regelung kann auch dazu dienen, verbotene Gegenstände „aus dem Verkehr“ zu ziehen.



166. Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort: Keine Einschätzung möglich.

Begründung: ---

167. Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Antwort: Keine Einschätzung möglich.

168. Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein.

Begründung: Sie werden der (nicht vorhandenen) Gefährdung nicht gerecht - gehen also weit über das Ziel hinaus (s.o.).

169. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort: Keine besondere Aufbewahrung erforderlich, d.h. überhaupt kein Verschießen erforderlich.

Begründung: Von diesen Gegenständen geht keine Gefahr aus. Eine Sicherung ist nicht erforderlich, um z.B. eine gefährliche Verwendung durch Minderjährige zu verhindern - denn ohne die entsprechende Waffe ist keine besonders gefährliche Nutzung denkbar. Eine Sicherung gegen Abhandenkommen (z.B. durch Einbruch) ist nicht erforderlich, da diese Magazine problemlos auf dem - nunmehr illegalen - Markt erworben werden können. Ihre illegale Herstellung dürfte zudem nicht besonders kompliziert sein. Interessierte Kriminelle sind daher nicht auf Magazine aus dem legalen Bestand angewiesen.



M) Zum Themenkomplex Paintball

170. Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Die geltenden Energiegrenzen für Druckluftwaffen basieren auf historischen Annahmen der 1970er Jahre beruhen, die vor allem klassische Luftdruckwaffen mit Bleigeschossen betrafen. Heutige Paintballmarkierer, die Kunststoff- oder Farbkugeln mit Sollbruchstellen verschießen, sind mit der damaligen Situation nur schwer zu vergleichen. Zudem liegen die Joule-Grenzen international so wie auch in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls höher.

171. Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort: Insbesondere die zulässige Munitionsart (zerberstende Farbmarkierungsgeschosse). Möglicherweise auch an die Größe des Kalibers und einen glatten Lauf gekoppelt.

Begründung: ---

172. Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort: Keine

Begründung: Da diese Waffen nur entsprechende Farbmarkierungsgeschosse verwendet, die eine Sollbruchstelle aufweist, werden keine anderen oder höheren Gefahren nur durch die Anhebung der Joule-Grenze gesehen.

173. Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort: Soweit uns bekannt, ja.

Begründung: Entsprechende technische Sperren sind bereits Stand der Technik bei zertifizierten Geräten.



N) Zum Themenkomplex Armbrüste

174. Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?

Antwort: Ja, allerdings sollten Armbrüste unserer Auffassung nach überhaupt nicht unter das Waffengesetz fallen.

Begründung: Es besteht kein Regelungsbedarf. Ein Gewinn für die innere Sicherheit durch eine Aufnahme von Armbrüsten in das Waffengesetz ist nicht erkennbar. Das hatte 1971 auch der Gesetzgeber so gesehen und Armbrüste (vgl.

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 6/2678, S. 25: "Für die Gleichstellung der bisher in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BWaffG erfassten Geräte, zu denen insbesondere die Armbrust gehört, hat sich bisher kein praktisches Bedürfnis gezeigt. Um den Schießsport nicht unnötig zu belasten, wird daher auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet.>").

Eine Änderung ist daher auch verfassungsrechtlich geboten (vgl. Vorbemerkung).

175. Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: Nein

Begründung: Geringe Deliktsrelevanz. Und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit könnte z.B. ein Führverbot die Begehung einer Straftat nicht verhindern, da der potentielle Täter die Armbrust im Zweifel unerkannt an den Tatort bringen könnte. Durch ein Verbot wird sich ein Täter nicht abhalten lassen - schließlich ist es auch verboten, jemanden (egal, ob mit einer Armbrust oder auf andere Weise) zu töten - trotzdem kommen Tötungsdelikte vor.

176. Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: Keine

Begründung: Es besteht kein Regelungsbedarf.

177. An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?

Antwort: Keine

Begründung: Es besteht kein Regelungsbedarf.



178. Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort: Armbrüste sollten gar keiner Erlaubnispflicht unterliegen. Falls es eine solche doch gibt, sollte sichergestellt sein, dass Spielzeugarmbrüste nicht darunter fallen. Außerdem sollten bestimmte Armbrüste, die (z.B. auf Grund ihrer Handhabung) keine besondere Gefahr bedeuten, ausgenommen werden. Dies betrifft insbesondere Armbrüste, die nur jeweils einen Bolzen laden oder abgeben können.

Begründung: Es besteht die Gefahr, dass Spielzeuge unbeabsichtigt erlaubnispflichtig werden, wie dies in Bezug auf bestimmte Spielzeugwaffen ("Nerf") bei der Änderung des Waffengesetzes 2020 versehentlich der Fall war (vgl. BT-Drs. 19/17585, S. 2 und Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 19/18226).

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Deutschen Schützenbundes und des Armbrustbundes.

179. Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort: Keine speziellen.

Begründung: S.o. zum Führen.

180. Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Abs. 1 WaffG verboten sein?

Antwort: Nein

Begründung: S.o. zum Führen.

Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen

181. Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: Es liegen uns hierzu keine näheren Daten vor. In sehr wenigen Einzelfällen wurde in den letzten Jahren über die Presse von Taten berichtet.

182. Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort: S.o. (Nr.181)



183. Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten sie für zielführend?

Antwort: Keine. Denn ein Umgangsverbot wäre aller Voraussicht nach praktisch wirkungslos in Bezug auf die Verhütung von Straftaten. Denn jegliche Maßnahme dürfte angesichts der geringen Deliktsrelevanz unverhältnismäßig sein.



O) Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe

184. Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit für erforderlich?

Antwort: Nein

Begründung: Der Erwerber besitzt die Grundwaffe bereits rechtmäßig und erfüllt die waffenrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, Eignung und Bedürfnis. Der bloße Erwerb eines Wechselsystems erweitert daher nicht den Kreis der Waffenbesitzer. Ein konkreter Sicherheitsgewinn durch die Unterscheidung nach „gleicher, geringerer oder größerer Kalibergröße“ ist nicht erkennbar. Gerade ein Jäger könnte die vollständige Waffe auch ohne gesonderte Erlaubnis erwerben (allein auf Jagdschein). Die Regelung verursacht hingegen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Waffenbesitzer und Behörden.

185. Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?

Antwort: Nur bedingt praxistauglich

Begründung: Durch die Entwicklung von modularen Waffen, verschwimmt zunehmend die Grenze zwischen Waffe und Waffenteil. Diese Entwicklung sollte der Gesetzgeber durch eine genauere und an den neuen technischen Gegebenheiten angepasste Klarstellung von Wechselsystemen und modularer Waffen berücksichtigen. Der Austausch des führenden wesentlichen Teils einer modularen Waffe ist in der (rechtlichen) Praxis schwierig (vgl. Heller/Soschinka/Rabe, 5. Aufl., Rn. 238ff.).

186. Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Antwort: Klarstellung zu Herstellung, Kennzeichnung u.a., insbesondere für den Austausch des führenden wesentlichen Teils.

187. Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort: Ja.

Begründung: Ohne klare Definition entstehen uneinheitliche Bewertungen gleichartiger Systeme durch verschiedene Behörden. Dies wird auch deutlich an den



Herausforderungen, mit denen sich das BKA bei der Erstellung eines Leitfadens zu wesentlichen Teilen nach der Waffengesetzänderung 2020 konfrontiert sah. Es ist anzunehmen, dass die Bedeutung modularer Waffen zunehmen wird.

188. Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort: Modulare Waffen sind Schusswaffen, deren wesentlichen Teile vom Hersteller der Schusswaffe für den modularen Zusammenbau und Austausch bestimmt wurden und als zusammengehörig gekennzeichnet sind. Sie müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Hersteller/Importeur einer modularen Waffe bestimmt die Modularität der Waffe und ihrer wesentlichen Teile und nimmt dies entsprechend im Nationalen Waffenregister auf
- alle wesentlichen Teile der modularen Schusswaffe haben denselben Hersteller wie die Schusswaffe selbst;
- modulare Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile tragen die gleiche Modellbezeichnung anhand von Seriennummerngruppen sind die wesentlichen Teile einer modularen Waffe dem Waffenmodell zuordenbar
- modulare Waffen und ihre höchstbeanspruchten Teile müssen einzeln beschossen sein, sofern eine Beschusspflicht besteht
- modulare Waffen und ihre wesentlichen Teile sind für ein Zusammenbau ohne Nacharbeit konzipiert

Begründung: Die aufgeführten Punkte sind so zum Teil schon im BeschG geregelt, würde aber den Waffenbehörden helfen, modulare Waffen einheitlich zu definieren. Darüber hinaus muss auch eine Klarstellung erfolgen, dass ein Zusammenbau solcher im WaffG neu definierten modularen Waffen kein Herstellen im Sinne des Waffengesetzes ist. Zudem muss dann weiter klargestellt werden, dass wesentliche Waffenteile modularer Waffen von unabhängigen Drittherstellern allein aufgrund ihrer geometrischen oder funktionalen Austauschbarkeit anders zu bewerten sind als wesentliche Waffenteile des modularen Waffensystems des ursprünglichen Herstellers.

189. Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort: Eine Einheitliche Beschussprüfung je nach Konfiguration der Waffe zum Grundrahmen.

Begründung: So würde sichergestellt werden, dass die jeweilige Konfiguration der modularen Waffe sicher ist, ohne für jeden Wechsel von Teilen ein neues Prüfverfahren zu erfordern.



190. Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?

Antwort: Eine Vereinheitlichung an der Stelle ist wünschenswert. Dies darf aber nicht zu einer Anhebung des Regulierungsniveaus für Einsteckläufe führen.

Begründung: Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung erscheint eine möglichst einheitliche Behandlung vergleichbarer Systeme sachgerecht.



P) Zu § 6 AWaffV

In der ersten Beteiligungsrunde ist die Regelung des § 6 AWaffV als Evaluierungsgegenstand eingebracht worden und zur Begründung insbesondere angeführt worden, dass § 6 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV bestimmte Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vom Schießsport ausschließe und auf den Verwaltungsaufwand für Beurteilungen nach § 6 Abs. 4 AWaffV verwiesen worden.

191. Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Antwort: Hierzu liegen uns keine eigenen Erkenntnisse vor.

Begründung: ---

192. Sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) aufgrund der geringen Lauflänge weniger präzise und damit für das sportliche Schießen eingeschränkt?

Antwort: Allgemein sind Waffen mit kürzerem Lauf nicht per se weniger präzise als Waffen mit längerem Lauf. Durch die kürzere Visierlinie bedarf es höherer Anforderungen an den Schützen. Die Eigenpräzision der Waffe bleibt davon jedoch unberührt. Ob diese dann aus sportlicher Sicht eingesetzt werden können, müssen jedoch die Schießsportverbände beurteilen.

Begründung: ---

193. Sind sog. Bul-Pup-Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, für den Schießsport sinnvoll einsetzbar?

Antwort: Uns liegen keine Erkenntnisse darüber vor, warum dies nicht der Fall sein sollte.

Begründung: Auf Grund der bauartbedingten kürzeren Gesamtlänge bei gleichbleibender Lauflänge, sind solche Waffen sehr führig und könnten sich besonders in dynamischen Disziplinen bewähren. Aber auch dies können abschließend nur die Schießsportverbände beurteilen.

194. Ist die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) AWaffV sachgerecht in Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort: In Hinblick auf die Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes, nicht.



Begründung: Die Anknüpfung an das äußere Erscheinungsbild erfüllt den Regelungszweck, bestimmte Waffenarten zu erfassen, nur sehr eingeschränkt. Halbautomatische Waffen unterscheiden sich funktional wesentlich von vollautomatischen Waffen, daher wird die Eignung des Kriteriums des äußeren Erscheinungsbilds zur Gefahrenbewertung an dieser Stelle hinterfragt. Zugleich kann die Regelung zu erheblichem Prüf- und Abgrenzungsaufwand im Rahmen des § 6 Abs. 4 AWaffV führen.

Ob darüber hinaus die Hülsenlänge eine Rolle spielt, halten wir für zweifelhaft (überlassen die ausführlichere Antwort aber anderen).

195. Ist die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere in Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendete Waffe über die Magazingröße zu treffen?

Antwort: Nein

Begründung: Die Magazinkapazität stellt kein geeignetes Abgrenzungskriterium zu militärisch verwendeten Waffen dar, da Magazine austauschbar sind und ihre Größe keine dauerhafte Eigenschaft der Waffe selbst ist. Somit lässt sich allein anhand dessen auch keine Aussage darüber treffen, ob eine Waffe sportlich genutzt werden kann oder nicht.

Die Kapazität ist letztlich auch kein geeignetes Kriterium, weil ein Magazin mit einer geringeren Kapazität so hergestellt werden könnte, dass es den Anschein eines größeren Magazins hat.

Insbesondere an Länder und Sicherheitsbehörden:

196. Ist Ihrer Auffassung nach die Missbrauchsgefahr bei Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) dadurch, dass diese Waffen aufgrund ihrer geringen Länge verdeckt getragen werden können und dadurch überraschend einsetzbar sind, erhöht?

Antwort: Eher nicht.

Begründung: Es gibt bereits diverse Modelle von Kurzwaffen unterschiedlichster Hersteller, die für den globalen Markt unter anderem auch dazu optimiert wurden, sie verdeckt tragen zu können. Dennoch ist in Deutschland dadurch kein Anstieg der Waffenkriminalität mit legalen Waffen verbunden. Auch an dieser Stelle sei wieder darauf hingewiesen, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit von illegalen Waffen unterschiedlichster Größe ausgeht und nicht von legal besessenen, beschossenen und registrierten Waffen.



197. Ist Ihrer Auffassung nach das Drohpotenzial bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: Nein.

Begründung: Die Gefährlichkeit einer Schusswaffe bestimmt sich nicht nach dem äußeren Erscheinungsbild. Allein die Kenntnis darüber, dass es sich um eine Schusswaffe handelt, oder auch schon nur der Glaube daran, entwickelt das Drohpotenzial. Wie die Waffe dann genau aussieht, und ob sie einer Kriegswaffe ähnelt, dürfte dann keine Rolle mehr spielen. Einschränkungen auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes sind daher nicht zu rechtfertigen.

198. Ist Ihrer Auffassung nach das Eskalationsrisiko, insbesondere auch in polizeilichen Einsatzlagen, bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: Eher nicht.

Begründung: Jede polizeiliche Einsatzlage, in denen überhaupt eine Waffe vorkommt, birgt allein schon deswegen ein Eskalationsrisiko, da die Beamten von dem schlimmsten anzunehmenden Fall ausgehen müssen. Solange die Beamten erkennen, oder im Falle einer Spielzeugwaffe, auch nur glauben, dass es sich um eine Waffe handelt, ist ein Eskalationsrisiko gegeben.

Insbesondere an BKA und BVA:

199. Wie hoch ist das Aufkommen an Beurteilungen des BKA nach § 6 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 AWaffV?

Antwort: ---

Begründung: ---

200. Wie hoch ist das Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 AWaffV?

Antwort: ---

Begründung: ---



Q) Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

201. Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und (vorübergehenden Besitz) von Schusswaffen berechtigen, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort: Nein

Begründung: Der Erwerb einer Langwaffe über den Jagdschein, muss nach derzeitiger Rechtslage sowieso innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde gemeldet werden. Daraufhin wird dem Erwerber eine WBK ausgestellt, in dem die Waffe eingetragen ist. Diese WBK wird dann im NWR registriert. Dadurch werden die Zuordnung von Waffe und Besitzer und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Die Eintragung von Jagdscheinen in das NWR würde diesem Zweck keinen wirklichen Mehrwert bringen, sondern eher nur mehr Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.

Anders dürfte dies sein, wenn die Digitalisierung des Jagdscheins erhebliche Fortschritte gemacht hat. Dann kann es sinnvoll sein, auch eine Anbindung an das Nationale Waffenregister herzustellen.

202. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

Prozessbeschreibung: ---

203. Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort: Entweder durch die Behörde selbst, wenn, wie in manchen Fällen Jagd- und Waffenbehörde zusammenfallen. Ansonsten wird die Jagdbehörde von der Waffenbehörde informiert (vgl. § 18a BJagdG und § 6b WaffG).

204. Sollten künftig auch

- Vereine/Schießsportverbände
- Schießstandbetreiber

„Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort: Ja (Schießsportverbände); Nein (Schießstandbetreiber).



Begründung:

- Bei Schießsportverbänden kann der Zugriff auf das NWR die Ausgabe von Bescheinigungen erleichtern. Zudem könnte ein eventuelles Verbot des Umgangs mit Waffen besser (bzw. überhaupt) beachtet werden.
- Schießstände sind oft abgelegen und die Internetanbindung (auch über eine mobile Datenverbindung) ist oft schlecht. Zudem sind häufig nicht die technischen Voraussetzungen gegeben (Ausstattung mit Computern).

205. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort: Zur Feststellung eines Verbots des Umgangs mit Waffen (§ 41 WaffG).

Begründung: ---

206. Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort: Ja (für alle Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG, somit auch für Hersteller)

Begründung: Rechtssicherheit; Kann Verkäufe an nicht berechtigte Personen verhindern.

207. Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort: Ja

Begründung: Ein Waffenverbot nach § 41 WaffG kann auch für erlaubnisfreie Waffen ausgesprochen werden.

208. Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort: Ja (und Herstellern).

Begründung: Ein transparenter Zugriff auf die eigenen Daten dient der Rechtssicherheit und erleichtert die Bestandspflege.



209. Welche weiteren öffentlichen Stellen (z.B. Zollbehörden, Beschussämter) sollten Übermittlungersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort: Zoll- und Beschussämter im Rahmen ihrer originären Aufgaben.

Begründung: Diese Stellen benötigen die Daten unmittelbar zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Kontroll- bzw. Prüfaufgaben; eine darüberhinausgehende Ausweitung des Zugriffskreises ist nicht erforderlich.



Weitere Anmerkungen

Weitere notwendige Änderungen im Waffenrecht umfassen unter anderem:

- Aktualisierung der Waffenverwaltungsvorschrift, die seit ihrer Veröffentlichung 2012 nicht an die seither vielfach geänderten Regelungen angepasst wurde. Auch wenn eine Verwaltungsvorschrift keine verbindliche Außenwirkung hat, kann sie dennoch maßgeblich zum einheitlichen und voraussagbaren Vollzug beitragen.
- Die Feststellung durch das BKA im Rahmen von § 2 Abs. 5 WaffG sollte sich auch auf die (fehlende) Kriegswaffeneigenschaft beziehen (ggf. müsste das BKA dazu dann auch das BAFA in die Bewertung mit einbeziehen) und auch für die Strafverfolgungsbehörden verbindlich sein (vgl. VG Wiesbaden, Urt. v. 14.11.2019, Az. 6 K 1587/18.WI).
- Die Klarstellung, dass der Europäische Feuerwaffenpass nicht zwingend in Papierform vorgelegt werden muss, wenn das Dokument in einem anderen Mitgliedsstaat nur digital verfügbar ist. So ist in Frankreich der Europäische Feuerwaffenpass nur noch digital verfügbar, was in mindestens einem Fall zur Folge hatte, dass bei der Jagdreise nach Polen (durch Deutschland) die Waffen einer Gruppe französischer Jäger durch deutsche Behörden mit der Begründung sichergestellt wurden, dass kein Europäischer Feuerwaffenpass vorgelegen habe. Nach (mündlicher) Auskunft der EU-Kommission ist auch ein Europäischer Feuerwaffenpass in digitalem Format ein Feuerwaffenpass nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie und damit auch nach § 32 Abs. 3 WaffG. Dies sollte zumindest in der Waffenverwaltungsvorschrift klargestellt werden.

Wir behalten uns wegen dieser und anderer hier angesprochener Themen (vgl. die Auflistung in der Vorbemerkung) eine weitergehende Stellungnahme vor.

Berlin, den 30. September 2026

Deutscher Jagdverband

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für
den Schutz von Wild, Jagd und Natur e.V.